



# Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Ried  
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

**Schildorn**

2025-436356-KAI



**Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Ried  
4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1

Herausgegeben:

Ried im Innkreis, im Mai 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat bei der Gemeinde Schildorn durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 13. Jänner bis 26. Februar 2026. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2023 bis 2026.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Schildorn und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Schildorn umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>KURZFASSUNG .....</b>                             | <b>6</b>  |
| <b>DETAILBERICHT .....</b>                           | <b>11</b> |
| DIE GEMEINDE .....                                   | 11        |
| <b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....</b>                | <b>12</b> |
| HAUSHALTSENTWICKLUNG .....                           | 12        |
| MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)..... | 14        |
| BETEILIGUNGEN .....                                  | 15        |
| RÜCKLAGEN.....                                       | 15        |
| VORANSCHLAGSUNWIRKSAME GEBARUNG.....                 | 16        |
| FINANZAUSSTATTUNG.....                               | 17        |
| HUNDEABGABE.....                                     | 18        |
| ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE .....         | 18        |
| GRUNDSTEUER .....                                    | 18        |
| VERWALTUNGSABGABEN .....                             | 19        |
| KUNDENFORDERUNGEN.....                               | 19        |
| <b>FREMDFINANZIERUNGEN .....</b>                     | <b>21</b> |
| DARLEHEN.....  | 22        |
| KASSENKREDIT .....                                   | 22        |
| HAFTUNGEN.....                                       | 22        |
| GELDVERKEHRSSPESEN .....                             | 23        |
| <b>PERSONAL.....</b>                                 | <b>24</b> |
| DIENSTPOSTENPLAN GEMEINDE.....                       | 25        |
| DIENSTPOSTENPLAN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT.....        | 25        |
| ALLGEMEINE VERWALTUNG.....                           | 26        |
| KINDERBETREUUNG.....                                 | 26        |
| HANDWERKLICHER DIENST .....                          | 26        |
| SONSTIGE BEDIENSTETE .....                           | 27        |
| FERIALARBEITSKRÄFTE .....                            | 27        |
| POST-PARTNERSTELLE.....                              | 28        |
| DIENSTZEITREGELUNGEN.....                            | 28        |
| BEREITSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG .....                     | 29        |
| BEZUGSVERRECHNUNG .....                              | 29        |
| URLAUB .....   | 30        |
| REISEGEBÜHREN.....                                   | 30        |
| ORGANISATION.....                                    | 30        |
| <b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN .....</b>               | <b>31</b> |
| ABWASSERBESEITIGUNG.....                             | 31        |
| ABFALLBESEITIGUNG .....                              | 35        |
| KINDERGARTEN.....                                    | 36        |
| KINDERGARTENTRANSPORT .....                          | 38        |
| KRABBELSTUBE.....                                    | 39        |
| <b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN .....</b>      | <b>40</b> |
| WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE.....                      | 40        |
| SERVICEZENTRUM PRAMET-SCHILDORN.....                 | 42        |
| GEMEINDESTRÄßEN.....                                 | 42        |
| WINTERDIENST.....                                    | 43        |
| FEUERWEHR .....                                      | 43        |
| SCHULEN .....  | 44        |
| SPORTANLAGEN .....                                   | 45        |
| MUSIKHEIM .....                                      | 46        |
| RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....                   | 46        |
| INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE .....                    | 46        |
| AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE .....         | 46        |
| INTERESSENTENBEITRÄGE .....                          | 48        |

|  |           |
|--|-----------|
| STROM .....  | 49        |
| WÄRMEVERSORGUNG.....                               | 50        |
| VERSICHERUNGEN .....                               | 50        |
| FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSZAHLUNGEN.....      | 51        |
| POST-PARTNERSTELLE – HAUSHALTSANSATZ 680000.....   | 51        |
| <b>GEMEINDEVERTRETUNG .....</b>                    | <b>52</b> |
| GEMEINDERAT UND -VORSTAND .....                    | 52        |
| VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN ..... | 52        |
| PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....                             | 52        |
| SITZUNGSGELDER .....                               | 52        |
| BEZÜGE UND AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN .....          | 53        |
| <b>INVESTITIONEN .....</b>                         | <b>54</b> |
| INVESTITIONSVORSCHAU.....                          | 54        |
| FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....          | 55        |
| <b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>                       | <b>56</b> |

## **Kurzfassung**

### **Wirtschaftliche Situation**

Die freie Finanzspitze der Gemeinde verlief innerhalb des Prüfungszeitraums durchgehend negativ. 2023 belief sich das Minus auf 7.710 Euro und stieg 2024 auf 124.964 Euro an.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wies 2023 und 2024 negative Ergebnisse von 71.058 Euro und 142.166 Euro aus.

Der Ergebnishaushalt wies 2023 noch ein positives Nettoergebnis (Saldo 0) von 202.142 Euro aus. 2024 war das Nettoergebnis mit 40.809 Euro negativ, womit es der Gemeinde nicht mehr möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken.

Das Vermögen belief sich Ende 2024 auf 14.873.138 Euro. Gegenüber Ende 2022 war eine Verminderung von 576.521 Euro festzustellen.

Im Zeitraum 2026-2030 waren im Finanzierungshaushalt für 2026 und 2027 Abgänge und danach positive Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit ausgewiesen. Der Ergebnishaushalt prognostizierte durchgehend negative Salden.

Der Rücklagenbestand belief sich Ende 2024 auf 538.069 Euro. Er verminderte sich seit Jahresbeginn 2023 um 76.889 Euro.

Mit der Finanzkraft je Einwohner von 1.176 Euro lag die Gemeinde 2024 im Landesvergleich auf dem 386. Rang und damit auf einem niedrigen Niveau.

Die Steuerkraft belief sich 2023 auf 1.814.485 Euro und stieg 2024 auf 1.900.278 Euro an.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, auf den gesetzlichen Maximalwert und die Abgabe für sonstige Hunde an den Landesrichtwert anzupassen.

Die Zuschläge der Gemeinde zur Freizeitwohnungspauschale lagen deutlich unter den gesetzlichen Höchststrahlen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Bei einem Bauvorhaben war die Baubewilligung seit Jahresbeginn 2025 erloschen. Um eine volle Ausschöpfung der Grundsteuer zu gewährleisten, sollten Fertigstellungsanzeigen zeitgerecht eingefordert werden. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Nach der Bundesabgabenordnung sind vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten mit Mahnbescheid einzumahnen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

### **Fremdfinanzierungen**

Zum Jahresende 2024 war eine Verbindlichkeit je Einwohner von 1.859 Euro ausgewiesen.

Am Girokonto konnte keine Verrechnung von Habenzinsen festgestellt werden. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde mit der Bank über einen angemessenen Habenzinssatz verhandeln.

### **Personal**

Die Personalkosten beliefen sich auf 600.713 Euro (2023) und 692.970 Euro (2024).

Der Dienstpostenplan ist anzupassen.

Die Verrechnung der Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Verwaltung sollte kostenwahr anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

2 pädagogische Assistenzkräfte erhielten monatlich eine Gehaltszulage, der kein Gemeindevorstandsbeschluss zugrunde lag. Die Berechnung der Gehaltszulagen erfolgte nicht aliquot anhand des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes. Die Gehaltszulagen sind anhand des Beschäftigungsausmaßes der betreffenden Bediensteten zu bemessen. Dem Gemeindevorstand wird empfohlen, die Gehaltszulagen nachträglich zu beschließen.

Aufgrund eines Gemeindevorstandsbeschlusses erfolgte die Einreihung der Reinigungskräfte in die Funktionslaufbahn GD 24.1. Nach der Gemeinde-Einreihungsverordnung ist die Funktionslaufbahn GD 24.1 Reinigungskräften im Pflegebereich vorbehalten. Die Bestimmungen der Gemeinde-Einreihungsverordnung sind zu beachten. Der Beschluss ist aufzuheben.

Die Gemeinde beschäftigte diverse Dienstnehmer ohne Abschluss schriftlicher Dienst- oder Werkverträge. Die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben für derartige Arbeitseinsätze sind zu beachten. Die dienstrechtlichen Vorgaben, wonach mit den Hilfskräften Dienstverträge nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 abzuschließen wären, sind zu beachten.

Im Hinblick auf die Vorteile sowohl für den Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer wird empfohlen, für sämtliche Gemeindedienststellen ein Arbeitszeitmodell für eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung in Anlehnung an die Rahmenbedingungen des Landesdiensts einzuführen.

2023 bis 2025 kamen insgesamt 471 Mehrstunden zur Auszahlung. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden sollte. Werden im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung regelmäßig Mehrstunden erbracht, sollte das Beschäftigungsausmaß mit Nachtrag zum Dienstvertrag entsprechend erweitert werden.

Auf eine nachvollziehbare Dokumentation der Über- und Mehrstunden ist zu achten.

Die dienstrechtlichen Regelungen zur Rufbereitschaft sind zu beachten.

Dem Gemeindevorstand wird empfohlen, eine Kassenfehlgeldentschädigung zuzuerkennen.

Die Auszahlung der Reisekosten erfolgte nicht über die Lohnverrechnung. Die Auszahlung der Reisegebühren hat über das Gehaltskonto zu erfolgen. Die steuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Abwasserbeseitigung**

2023 und 2024 waren negative Betriebsergebnisse von 18.696 Euro und 28.497 Euro ausgewiesen.

Zu 4 landwirtschaftlichen Objekten, die nicht an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen waren, lagen keine Ausnahmenbewilligungen von der Anschlusspflicht vor. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen. Sofern keine Ausnahme von der Anschlusspflicht gewährt werden kann, ist der Anschluss vom Bürgermeister als zuständige Behörde hoheitlich durchzusetzen.

Die Gebührenordnung enthielt keine Bestimmungen über den Anschluss eines unbebauten Grundstücks. Die Gebührenordnung sollte um eine allfällige Anschlussgebühr bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ergänzt, im Gemeinderat beschlossen und zur Verordnungsprüfung an das Land OÖ vorgelegt werden.

Die Mindestanschlussgebühren deckten Bemessungsflächen von 176 m<sup>2</sup> und 237 m<sup>2</sup> ab. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und m<sup>2</sup>-Satz zwischen 130 m<sup>2</sup> und 170 m<sup>2</sup> liegen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den m<sup>2</sup>-Satz

anzuheben und diesen jährlich im gleichen Ausmaß wie die Mindestanschlussgebühr anzupassen.

Die Kanalgebührenpauschale für einen Einpersonenhaushalt stellte sich als hoch dar. Es wird empfohlen, eine jährliche Mindestabnahme- oder Grundgebühr vorzusehen, die einem Wert zwischen 35 m<sup>3</sup> und 50 m<sup>3</sup> Verbrauch pro Person entspricht.

Es wird empfohlen, die Höhe der Bereitstellungsgebühr im selben Ausmaß wie die Erhaltungsbeiträge festzusetzen.

### **Abfallbeseitigung**

Der Betrieb der Abfallbeseitigung erwirtschaftete im Finanzierungshaushalt 2023 und 2024 Überschüsse von 1.138 Euro und 3.120 Euro.

Für 2025 und 2026 waren im Ergebnishaushalt negative Ergebnisse prognostiziert. Es wird empfohlen, im Rahmen der Voranschlagserstellung eine Kostenkalkulation anzufertigen und darauf basierend die Gebühren für das Haushaltsjahr festzusetzen.

### **Kindergarten**

2023 und 2024 waren Abgänge von 117.673 Euro und 142.855 Euro ausgewiesen, was Subventionsquoten je Gruppe von 39.224 Euro und 71.428 Euro entsprach.

Die Berechnung und Vorschreibung der Elternbeiträge sollte anhand der Bestimmungen der gültigen Tarifordnung bzw. der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgen.

Es wird empfohlen, die Tarifordnung anzupassen.

Eine zweckentsprechende Verwendung der Materialbeiträge ist in den Folgejahren sicherzustellen.

### **Krabbelstube**

Die Einrichtung verzeichnete 2023 einen Abgang von 15.179 Euro und 2024 einen Überschuss von 22.805 Euro.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Die im Februar 2026 vorgenommene Mietzinsanpassung erfolgte nicht nach den Regelungen des Mieten-Wertsicherungsgesetzes. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Mietzinsanpassungen sind zu beachten. Es wird empfohlen, die Mieten aufzurollen.

Die vereinbarten Mietzinse der Wohnungen sowie eines Geschäftsgebäudes erschienen gering. Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung den Richtwertmietzins heranzuziehen. Es wird empfohlen, bei einer Neuverpachtung einen angepassten Zins festzusetzen.

Die für einen Besprechungsraum vereinbarte Wertsicherungsgrenze war im Jänner 2025 bereits überschritten, eine Erhöhung des Mietzinses war zum Prüfungszeitpunkt nicht festzustellen. Auf die korrekte Berechnung der Miete gemäß den Bestimmungen des Mietvertrags ist zu achten. Es wird empfohlen, die Miete nachzuverrechnen.

### **Gemeindestraßen**

Der Aufwand je Straßenkilometer bewegte sich 2023 und 2024 auf hohem Niveau. Die Gemeinde sollte im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung die Auszahlungen im Bereich der Gemeindestraßen einer Überprüfung unterziehen.

### **Winterdienst**

Es wird empfohlen, die Winterdienstvereinbarung um die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 zu ergänzen und neu abzuschließen.

## **Feuerwehr**

Es wird empfohlen, die Feuerwehr-Gebührenordnung abzuändern und neu zu erlassen, um die zwischenzeitlich angehobenen Gebührensätze schnellstmöglich vorschreiben zu können. Die Gebührenordnung ist anschließend zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Die Gemeinde hat sämtliche Einzahlungen aus der Gebühren- und der Tarifordnung einzuheben und in ihrem Haushalt darzustellen. Es wird empfohlen, dass der Prüfungsausschuss von seiner Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einsatzberichte der Feuerwehr Gebrauch macht.

## **Schulen**

Eine Nachbargemeinde berücksichtigte in ihren Abrechnungen die Vergütungen für die Tätigkeiten der Verwaltung. Die Gemeinde sollte die Vorschreibungen der Schulerhaltungsbeiträge zukünftig verstärkt kontrollieren und fehlerhafte Vorschreibungen beeinspruchen.

Für ortsansässige Vereine sah die Tarifordnung für die Volksschulturnhalle günstigere Entgelte vor. Einheimischentarife widersprechen dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit und stellen eine Diskriminierung dar. Ortsansässige sollten nicht gegenüber Nicht-Ortsansässigen bevorzugt werden. Es wird empfohlen, eine neue Tarifordnung in Anlehnung an die Mustertarifordnung des Landes OÖ aus dem Jahr 2017 auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

## **Sportanlagen**

Die Gemeinde übernahm jährlich die Leihgebühren für einen Spindelmäher. Es wird als zumutbar erachtet, die Leihgebühren dem Verein zumindest anteilig in Rechnung zu stellen.

## **Musikheim**

Der Betriebskosten sollten dem Verein jährlich in Rechnung gestellt werden.

## **Infrastrukturkostenbeiträge**

Es wird empfohlen, bei zukünftigen Vereinbarungen die Vorschreibung der tatsächlich anfallenden Infrastrukturkosten vorzusehen.

Die Verpflichtung zur Tragung der Infrastrukturkosten sollte in sämtlichen Fällen gleichermaßen angewendet werden. Dem Gemeinderat wird empfohlen, einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

## **Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

Die Gemeinde hat die gesetzlichen Grundlagen zur Berechnung der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge zukünftig einzuhalten. Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung hinsichtlich der Änderungen von Bescheiden sind zu beachten.

Bei einem Teilstück eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks war der Aufschließungsbeitrag verjährt. Erhaltungsbeiträge können folglich ebenfalls nicht vorgeschrieben werden. Auf die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen ist verstärkt zu achten.

Nach § 25 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) ist der Aufschließungsbeitrag durch Bescheid der Gemeinde in 5 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren in jährlichen Raten zu je 20 % fällig. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen sind zu beachten.

Es wird empfohlen, eine Aufstellung über die bestehenden Baulandreserven zu erstellen und auf Grundlage dessen den Erhaltungsbeitrag für die Abwasserbeseitigungsanlage auf das gesetzlich geregelte höchstmögliche Ausmaß anzuheben.

## **Interessentenbeiträge**

Bei der Vorschreibung der Interessentenbeiträge fiel die Anrechnung der Aufschließungsbeiträge teilweise zu hoch aus. Aufschließungsbeiträge sind erst nach ihrer vollständigen Entrichtung valorisiert anzurechnen. Die Kanalanschlussgebühren und der Verkehrsflächenbeitrag sind nachzuverrechnen.

Nach Entrichtung der Interessentenbeiträge schrieb die Gemeinde einem Grundeigentümer eine weitere Rate der Aufschließungsbeiträge vor. Nach § 25 Abs. 2 Oö. ROG 1994 besteht die Verpflichtung einen Aufschließungsbeitrag zu entrichten, bis zur Vorschreibung der Interessentenbeiträge. Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach nach Vorschreibung der Anschlussgebühr sowie des Verkehrsflächenbeitrags, keine Aufschließungsbeiträge mehr vorgeschrieben werden können, sind zu beachten. Die zu viel bezahlten Beiträge sind rückzuerstatten.

Zu einem 2025 fertiggestellten Wohnhausanbau konnte zum Prüfungszeitpunkt keine Vorschreibung der ergänzenden Anschlussgebühr festgestellt werden. Nach § 5 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr mit Vollendung der Bauarbeiten. Die geltenden Regelungen der Gebührenordnung sind zu beachten. Die ergänzende Kanalanschlussgebühr ist umgehend vorzuschreiben.

## **Strom**

Nach den Regelungen der Oö. GemO 1990 lag die Zuständigkeit für den Abschluss des Stromlieferungsvertrags aufgrund des zu erwartenden Stromaufwands nicht beim Bürgermeister, sondern beim Gemeindevorstand. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Es wird empfohlen, zukünftig entsprechende Vergleichsangebote einzuholen.

## **Wärmeversorgung**

Die in Rechnung gestellten Brutto-Wärmepreise für das Gemeindeamt und die Volksschule überschritten die Landesrichtwerte. Eine Überschreitung dieses Richtwerts sollte vermieden werden. Gegebenenfalls sollten Preisverhandlungen mit den Wärmelieferanten geführt werden.

## **Förderungen und freiwillige Auszahlungen**

Für Betriebsförderungen sind zukünftig Fördervereinbarungen abzuschließen.

## **Gemeindevertretung**

Die budgetierten Kreditansätze bei den Repräsentationsausgaben und den Verfügungsmitteln überschritten 2023 die rechtlich möglichen Rahmen. Die rechtlichen Vorgaben betreffend die maximal zu veranschlagende Höhe sind zu beachten.

## **Investitionen**

Das Investitionsvolumen der Gemeinde belief sich 2023 und 2024 auf insgesamt 1.751.234 Euro. Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 50 % auf Vermögensveräußerungen, zu 35 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 7 % auf diverse Kapitaltransferzahlungen, zu 4 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge und zu 4 % auf Eigenmittel der Gemeinde auf.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2026 bis 2030 waren Gesamtauszahlungen für Investitionen von 4.051.100 Euro vorgesehen.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

| Allgemeines:                      |       |
|-----------------------------------|-------|
| Politischer Bezirk:               | RI    |
| Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ): | 13,37 |
| Seehöhe (Hauptort):               | 523 m |
| Anzahl Wirtschaftsbetriebe:       | 36    |

| Infrastruktur: Straße |      |
|-----------------------|------|
| Gemeindestraßen (km): | 8,4  |
| Güterwege (km):       | 34,1 |
| Landesstraßen (km):   | 3,4  |
|                       |      |

|   |    |    |    |  |  |
|---|----|----|----|--|--|
| Gemeinderats-Mandate:<br>nach der GR-Wahl 2021: | 10 | 2  | 1  |  |  |
|   | VP | SP | FP |  |  |

| Entwicklung der Einwohnerzahlen: |       |
|----------------------------------|-------|
| Volkszählung 2001:               | 1.050 |
| Registerzählung 2011:            | 1.101 |
| Registerzählung 2021:            | 1.223 |
| EWZ lt. ZMR 31.10.2024:          | 1.232 |
| GR-Wahl 2015 inkl. NWS:          | 1.232 |
| GR-Wahl 2021 inkl. NWS:          | 1.287 |

| Infrastruktur: Wasser/Kanal |      |
|-----------------------------|------|
| Wasserleitungen (km):       | -    |
| Hochbehälter:               | -    |
| Pumpwerke Wasser:           | -    |
| Kanallänge (km):            | 17,3 |
| Druckleitungen (km):        | 3,0  |
| Pumpwerke Kanal:            | 4    |

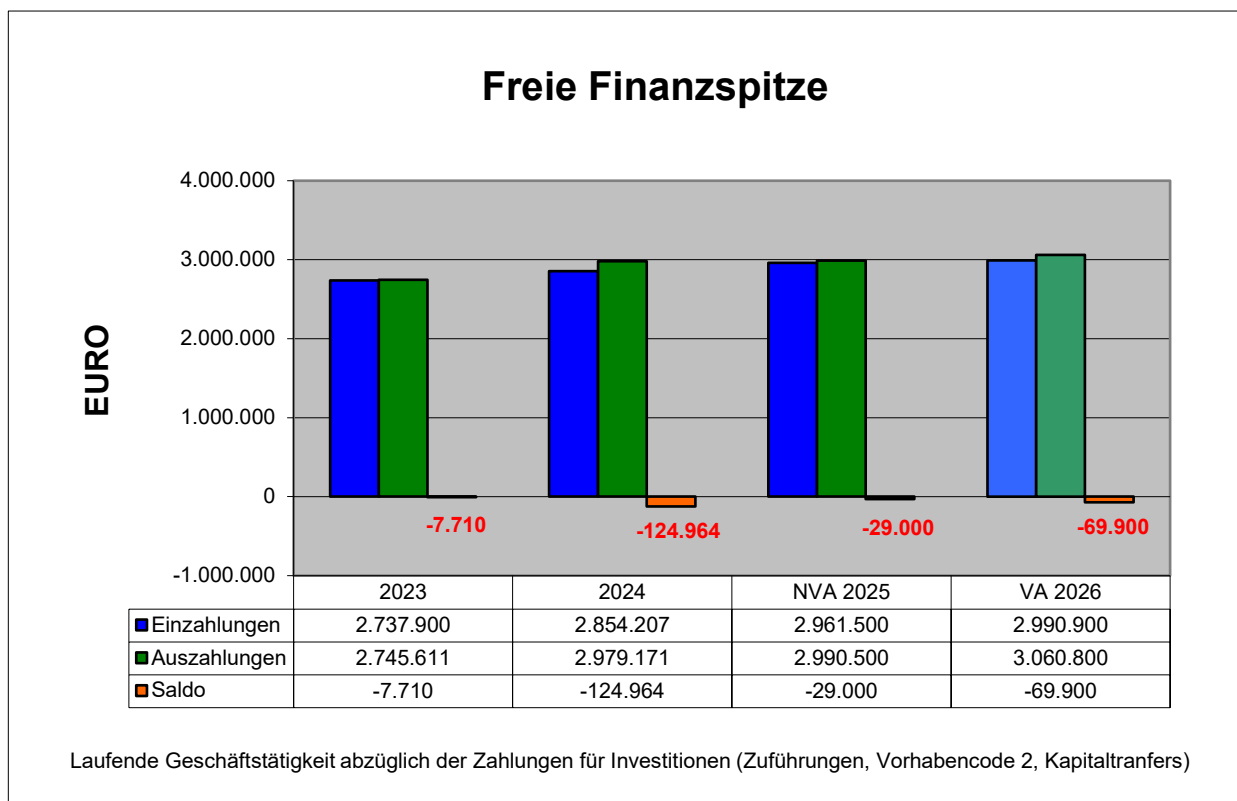
| Finanzkennzahlen in Euro:                                     |       |                      |          |
|---|-------|----------------------|----------|
| Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:        |       | 2.871.773            |          |
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:            |       | -142.166             |          |
| Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2026: |       | 80 %                 |          |
| Finanzkraft 2024 je EW:*                                      | 1.176 | Rang (Bezirk / OÖ):* | 33 / 386 |

| Sonstige Infrastruktur: |   |
|-------------------------|---|
| Freiwillige Feuerwehr:  | 1 |
|                         |   |
|                         |   |
|                         |   |
|                         |   |
|                         |   |

| Bildungseinrichtungen 2025/2026: |                       |
|----------------------------------|-----------------------|
| Kindergarten:                    | 2 Gruppen, 37 Kinder  |
| Krabbelstube:                    | 1 Gruppen, 8 Kinder   |
| Volksschule:                     | 4 Klassen, 63 Schüler |
|                                  |                       |
|                                  |                       |
|                                  |                       |

\* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2024](#)

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze der Gemeinde verlief innerhalb des Prüfungszeitraums durchgehend negativ. 2023 belief sich das Minus auf 7.710 Euro und stieg 2024 auf 124.964 Euro an. Der Nachtragsvoranschlag 2025 und der Voranschlag 2026 prognostizierten ebenfalls negative freie Finanzspitzen von 29.000 Euro und 69.900 Euro.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

| <b>Finanzierungshaushalt</b><br>(Beträge in Euro) |                 |                 |                 |                   |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|-------------------|
| <b>Finanzjahr</b>                                 | <b>RA 2023</b>  | <b>RA 2024</b>  | <b>NVA 2025</b> | <b>VA 2026</b>    |
| Saldo 1 – Operative Gebarung                      | 155.208         | 1.745           | 173.000         | 12.300            |
| Saldo 2 – Investive Gebarung                      | 491.178         | 49.417          | -35.300         | -2.899.800        |
| Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit                  | -747.483        | -131.635        | 114.200         | 613.500           |
| <b>Saldo 5 – Geldfluss</b>                        | <b>-101.097</b> | <b>-80.473</b>  | <b>251.900</b>  | <b>-2.274.000</b> |
| - Saldo investive Einzelvorhaben                  | -30.039         | 61.693          | 288.700         | -2.185.500        |
| <b>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</b>           | <b>-71.058</b>  | <b>-142.166</b> | <b>-36.800</b>  | <b>-88.500</b>    |

Die investive Gebarung wies 2023 und 2024 keine Negativsalden aus.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. 2023 und 2024 war ein Schuldenrückgang von insgesamt 879.118 Euro zu verzeichnen. Im Nachtragsvoranschlag 2025 sowie im Voranschlag 2026 war ein Anstieg des Schuldenstandes um insgesamt 727.700 Euro präliminiert.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. 2023 und 2024 errechneten sich Verminderungen der liquiden Mittel von insgesamt 181.570 Euro. Der Nachtragsvoranschlag 2025 ging von einer Erhöhung der liquiden Mittel um 251.900 Euro aus, ehe sich im Voranschlag 2026 erneut eine Verminderung um 2.274.000 Euro abzeichnete.

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Die Gemeinde verzeichnete durchgehend negative Ergebnisse. Unter Einrechnung der Rücklagenentnahmen konnte jedoch – mit Ausnahme des Nachtragsvoranschlags 2025 – ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden.

Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben belief sich 2023 und 2024 auf insgesamt 10.998 Euro.

| <b>Ergebnishaushalt</b><br>(Beträge in Euro) |                |                 |                 |                 |
|--|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| <b>Finanzjahr</b>                            | <b>RA 2023</b> | <b>RA 2024</b>  | <b>NVA 2025</b> | <b>VA 2026</b>  |
| Erträge                                      | 4.122.538      | 3.425.976       | 3.513.700       | 3.340.900       |
| Aufwendungen                                 | 3.902.084      | 3.561.986       | 3.473.900       | 3.494.000       |
| <b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>               | <b>220.454</b> | <b>-136.010</b> | <b>39.800</b>   | <b>-153.100</b> |
| Entnahme von Rücklagen                       | 135.222        | 195.857         | 51.100          | 157.500         |
| Zuweisung an Rücklagen                       | 153.534        | 100.656         | 15.000          | 0               |
| <b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>          | <b>202.142</b> | <b>-40.809</b>  | <b>75.900</b>   | <b>4.400</b>    |

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass es der Gemeinde möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken.

Im Rechnungsergebnis 2023 war noch ein positiver Saldo 0 gegeben, ehe dieser 2024 einen negativen Wert auswies. Somit war es der Gemeinde nur 2023 möglich ihre Abschreibungen abzudecken.

Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

| <b>Vermögenshaushalt</b><br>(Beträge in Euro)         |                   |                   |                  |
|---|-------------------|-------------------|------------------|
| <b>AKTIVA</b>   | <b>Ende 2022</b>  | <b>Ende 2024</b>  | <b>Differenz</b> |
| Langfristiges Vermögen                                | 15.033.860        | 14.590.368        | -443.492         |
| Kurzfristiges Vermögen                                | 415.799           | 282.770           | -133.029         |
| <b>Summe</b>  | <b>15.449.659</b> | <b>14.873.138</b> | <b>-576.521</b>  |
| <b>PASSIVA</b>  | <b>Ende 2021</b>  | <b>Ende 2024</b>  | <b>Differenz</b> |
| Nettovermögen (Ausgleichsposten)                      | 5.668.685         | 5.753.128         | 84.443           |
| Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) | 7.516.588         | 7.660.974         | 144.386          |
| Langfristige Fremdmittel                              | 2.073.317         | 1.210.149         | -863.168         |
| Kurzfristige Fremdmittel                              | 191.069           | 248.887           | 57.818           |
| <b>Summe</b>  | <b>15.449.659</b> | <b>14.873.138</b> | <b>-576.521</b>  |

## **Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2024**

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2024 auf 14.873.138 Euro. Gegenüber Ende 2022 war eine Verminderung des Vermögens im Gesamtausmaß von 576.521 Euro festzustellen. Dies bedeutet, dass die Abschreibungen deutlich über den Neuinvestitionen lagen.

Das langfristige Vermögen bestand überwiegend aus den Sachanlagen (14.388.972 Euro). Sie stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Gebäude und Bauten, Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Siedlungswasserbauten und -anlagen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich primär aus den liquiden Mitteln (Bar- und Giralgeld, Zahlungsmittelreserven) von 243.071 Euro und kurzfristigen Forderungen von 39.699 Euro.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) stellten Finanzschulden von 1.098.166 Euro und Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen von 111.983 Euro dar.

Die kurzfristigen Fremdmittel bestanden überwiegend aus Verbindlichkeiten von 87.520 Euro und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 79.432 Euro und Verbindlichkeiten in Höhe von 1.577 Euro. Das kurzfristige Vermögen war 2024 höher als die kurzfristigen Fremdmittel, womit die Liquidität der Gemeinde rechnerisch gegeben war.

Das Vermögen konnte überwiegend aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen finanziert werden. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Laut dieser lag die Eigenmittelaufbringung der Gemeinde bei 90 %. Ohne die Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde sich die Nettovermögensquote nur mehr auf 39 % belaufen.

## **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)**

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht enthielt der vom Gemeinderat am 11. Dezember 2025 beschlossene MEFP 2026 bis 2030 die nachfolgenden Werte (Beträge in Euro):

| <b>Jahr</b>                                | <b>2026</b> | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>2029</b> | <b>2030</b> |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit  | -88.500     | -9.200      | 9.500       | 66.000      | 29.500      |
| Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0) | -153.100    | -95.900     | -94.700     | -15.800     | -40.300     |

Der mittelfristige Planungszeitraum prognostizierte für die Jahre 2026 und 2027 negative Ergebnisse. Ab 2028 sollte sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wieder positiv darstellen.

Hingegen waren im Ergebnishaushalt im 5-jährigen Planungszeitraum jährliche Abgänge ausgewiesen.

Der Finanzierungshaushalt bildet die Veränderung der liquiden Mittel ab und stellt somit die Zahlungsfähigkeit einer Gemeinde dar. Der Ergebnishaushalt ist einer Erfolgsrechnung gleichzusetzen und veranschaulicht mit dem Nettoergebnis den jährlichen Gewinn oder Verlust. Die Ausgeglichenheit beider Haushalte ist das Kriterium für das Erreichen eines nachhaltigen Haushaltsausgleichs.

Im Hinblick auf die negative Prognose im Ergebnishaushalt kommt der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine besondere Bedeutung zu.

## Beteiligungen

Laut der Anlage 6j des Rechnungsabschlusses 2024 verfügte die Gemeinde über nachfolgende Beteiligungen (Beträge in Euro):

|   |               |
|---|---------------|
| ISG <sup>1</sup> - Wohnungen „Ringweg 10“ | 25.508        |
| ISG – Wohnungen „Ringweg 8“               | 25.290        |
| LAWOG <sup>2</sup>                        | 2.708         |
| Raiffeisenbank                            | 15            |
| <b>Summe</b>                              | <b>53.521</b> |

Bei den dargestellten Beteiligungen an der ISG von insgesamt 50.798 Euro handelte es sich um Grundkostenbeiträge. Die Gemeinde verkaufte 1992 und 1996 jeweils ein Grundstück an den Wohnbauträger, wofür sie im Gegenzug Genossenschaftsanteile von 701 Stück und 696 Stück erhielt.

In den Kaufverträgen war vertraglich festgelegt, dass der Wohnbauträger die Genossenschaftsanteile nach Ablauf von 25 Jahren ab Fertigstellung der Wohnanlage in 15 Jahresraten rückzahlen hat. Bis zur Rückzahlung der Anteile ist der Gemeinde ein Einweisungsrecht für die Mietwohnungen eingeräumt.

Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile war beginnend mit 1. Jänner 2020 und 1. Jänner 2024 vereinbart. Aufgrund eines Ansuchens der Genossenschaft beschloss der Gemeinderat am 13. Februar 2020 einen Zahlungsaufschub für beide Rückzahlungsverpflichtungen. Die Rückerstattungen waren für 2037 und 2042 jeweils zur Gänze vorgesehen.

## Rücklagen

Die Rücklagenbestände der Gemeinde veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

| Rücklagenbestand              | Beginn<br>2023 | Veränderungen  |                | Ende<br>2024   |
|-------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                               |                | 2023           | 2024           |                |
| Zweckgebundene Rücklagen      | 107.896        | +1.374         | +1.954         | 111.224        |
| Allgemeine Haushaltsrücklagen | 507.062        | +16.938        | -97.155        | 426.845        |
| <b>Gesamtsumme</b>            | <b>614.958</b> | <b>+18.312</b> | <b>-95.201</b> | <b>538.069</b> |

Der Rücklagenbestand verminderte sich seit Jahresbeginn 2023 um 76.889 Euro.

Der Rechnungsabschluss 2024 wies Zahlungsmittelreserven in Höhe von 232.707 Euro aus, die auf separaten Sparkonten deponiert waren.

Haushaltsrücklagen in Höhe von 305.362 Euro waren zum Stichtag 31. Dezember 2024 am Girokonto deponiert und dienten somit als Kassenstärker (innere Darlehen). Der Rechnungsabschluss 2024 enthielt keine Darstellung der Verwendung dieser Geldmittel.

*Sofern Haushaltsrücklagen zum Ende des Finanzjahres weiterhin im Geldbestand des Girokontos enthalten sind, ist der Nachweis über innere Darlehen den Rechnungsabschlüssen anzuschließen.*

Mit Schreiben IKD-2022-517441/8-LI vom 8. November 2022 bzw. IKD-2017-314672/1726-Kv vom 19. Jänner 2023 empfahl die Aufsichtsbehörde, dass Rücklagen an den tatsächlichen Stand der dahinterliegenden Zahlungsmittelreserve anzupassen sind. Werden Habenzinsen abzgl. Kapitalertragssteuer (KESt) und Spesen bei der Zahlungsmittelreserve gutgeschrieben sind diese ansatzbezogen in der operativen Gebarung darzustellen. Eine Zuführung an die Rücklage hat infolgedessen über denselben Haushaltsansatz zu erfolgen.

<sup>1</sup> Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft

<sup>2</sup> Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft

Die Gemeinde erhielt 2023 und 2024 Habenzinsen auf ihren Zahlungsmittelreserven gutgeschrieben und verbuchte diese ansatzbezogen in der operativen Gebarung. Für die Zuführung der Zinsen abzgl. KESt und Spesen an die jeweiligen Rücklagen waren jedoch andere Haushaltsansätze in Verwendung.

*Um die Betriebsergebnisse der einzelnen Einrichtungen (zB Abwasserbeseitigung) korrekt darzustellen, sollten die Zinsen abzgl. KESt und Spesen über die jeweiligen Haushaltsansätze an die Rücklage transferiert werden.*

### **Voranschlagsunwirksame Gebarung**

Das Konto 270000 (Vorsteuern) wies zu Jahresende 2024 einen offenen Saldo von 94.336 Euro aus. Zu Jahresbeginn 2020 und somit im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 belief sich der offene Saldo auf 25.612 Euro.

Das Land OÖ erstellte 2019 einen Leitfaden als Hilfestellung für die Überleitung zur VRV 2015. Darin empfahl sie den Gemeinden, sämtliche Salden der voranschlagsunwirksamen Gebarung detailliert zu prüfen und eventuell notwendige Bereinigungen zeitgerecht durchzuführen.

*Die Gemeinde sollte den offenen Saldo prüfen und gegebenenfalls eine Bereinigung durchführen.*

Unter dem Konto 287000 verbuchte die Gemeinde 2023 eine Auszahlung in Höhe von 2.339 Euro für eine Kreditkartenabrechnung. Bis zum Prüfungszeitpunkt konnte kein Zahlungseingang der Forderung festgestellt werden, weshalb das Konto einen offenen Saldo aufwies.

Gemäß § 12 Abs. 3 VRV 2015 sind die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, dass nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind.

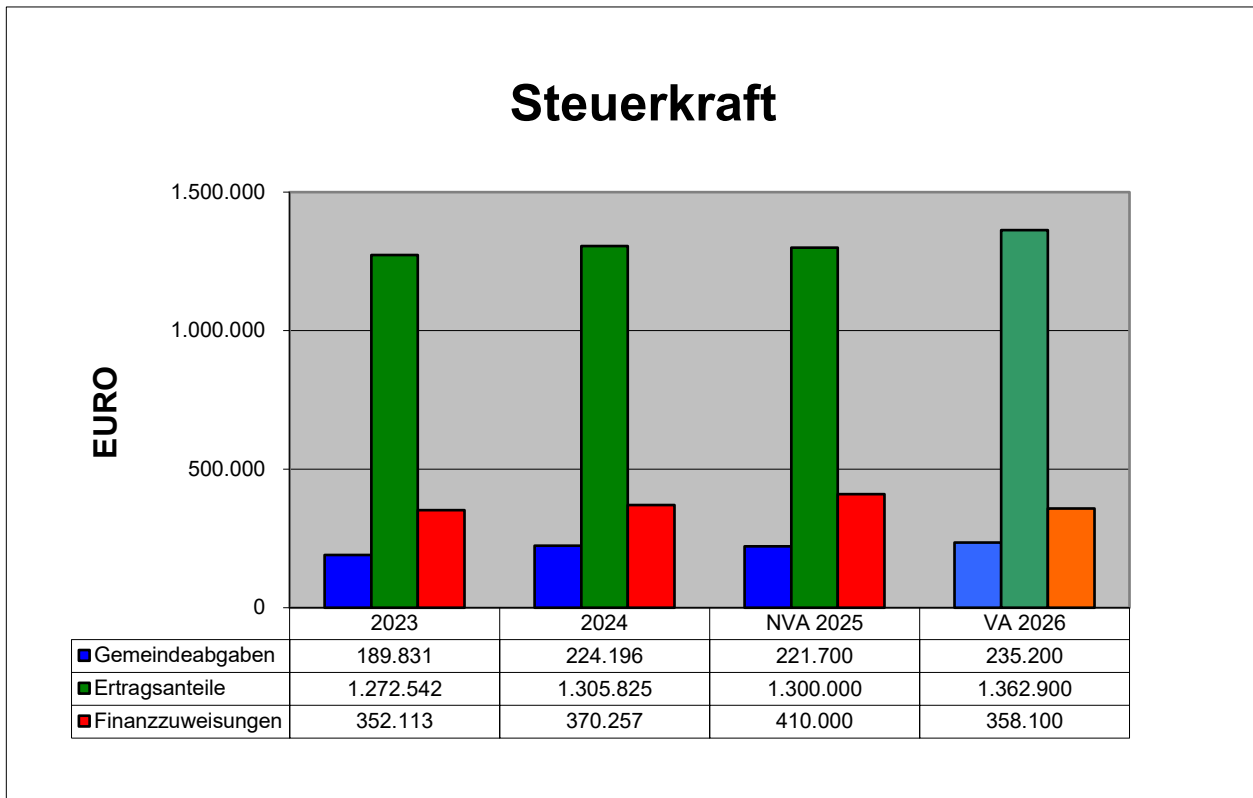
*Die rechtlichen Vorgaben der VRV 2015 sind zu beachten.*

Überdies waren auf dem Konto 287000 jährliche Kostenersätze des Landes OÖ für diverse Volksbegehren dargestellt.

Laut Kontierungsleitfaden sind Ersätze für die Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren unter dem Konto 816000 zu verbuchen. Zusätzlich ist der Ersatz dem Haushaltsansatz 024000 der voranschlagswirksamen Gebarung zuzuordnen.

*Die Vorgaben des Kontierungsleitfadens sind zu beachten.*

## Finanzausstattung



Die Finanzkraft lag 2024 mit 1.176 Euro je Einwohner im Vergleich mit anderen öö. Gemeinden auf niedrigem Niveau. Landes- und bezirkswweit (438 und 36 Gemeinden) konnten die 386. und 33. Ränge eingenommen werden.

Die Steuerkraft belief sich 2023 auf 1.814.485 Euro und erhöhte sich 2024 auf 1.900.278 Euro. Für 2025 und 2026 waren geringfügige Steigerungen auf 1.931.700 Euro und 1.956.200 Euro prognostiziert.

2023 und 2024 entfielen in Summe 2.578.367 Euro und somit jährlich etwa 70 % der Steuerkraft auf die Ertragsanteile.

Die Finanzausweisungen betragen 2023 352.113 Euro und 2024 370.257 Euro. Sie umfassten in beiden Jahren 19 % der Steuerkraft. Die größten Einzahlungsquellen stellten jährlich die Finanzausweisungen nach § 27 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 (Finanzkraftstärkung von Gemeinden) und die Mittel aus dem Strukturfonds des Landes OÖ dar.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft in den Jahren 2023 und 2024 mit durchschnittlich 11 % beteiligt. Die höchsten Einzahlungen erzielten dabei folgende Abgaben (Beträge in Euro):

| Jahr               | 2023           | 2024           |
|--------------------|----------------|----------------|
| Kommunalsteuer     | 104.233        | 105.882        |
| Grundsteuer A+B    | 69.987         | 93.688         |
| Erhaltungsbeiträge | 7.486          | 15.491         |
| Sonstige           | 8.125          | 9.135          |
| <b>Summe</b>       | <b>189.831</b> | <b>224.196</b> |

## **Hundeabgabe**

Nach § 16 Oö. Hundehaltegesetz 2024 beträgt das Höchstausmaß der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 30 Euro. Der vom Land OÖ empfohlene Mindestrichtwert für sonstige Hunde liegt bei 50 Euro.

Der Gemeinderat setzte die Hundeabgabe für das Finanzjahr 2026 mit 17,50 Euro für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, und mit 35 Euro für sonstige Hunde fest.

*Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, auf den gesetzlichen Maximalwert und die Abgabe für sonstige Hunde an den Landesrichtwert anzupassen.*

## **Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale**

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 36-fache der Ortstaxe (2,20 Euro bzw. 2,40 Euro seit November 2023) und für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> das 54-fache der Ortstaxe.

Seit Jahresbeginn 2019 sind Gemeinden ermächtigt, mittels Beschlusses des Gemeinderats einen Zuschlag von maximal 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Gemeinderat setzte mit Beschluss vom 24. Oktober 2019 den Zuschlag für Freizeitwohnungen und Dauercamper mit 10 % der Freizeitwohnungspauschale fest.

Die Zuschläge der Gemeinde zur Freizeitwohnungspauschale lagen deutlich unter den gesetzlichen Höchststrahlen.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.*

## **Grundsteuer**

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit dem Jahr 2004. Gemäß Oö. Bauordnung 1994 ist für den Baubeginn eine Frist von 3 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung und für die Fertigstellung der Bauausführung eine weitere Frist von 5 Jahren nach Meldung des Baubeginns vorgesehen.

Es lag eine Aufstellung über die zum Prüfungszeitpunkt im AGWR als „offen“ eingetragenen Bauvorhaben vor. Die Liste enthielt 12 Bauvorhaben, zu denen zum Prüfungszeitpunkt kein Datum der Fertigstellung eingetragen war, wobei sich bei einem Großteil dieser Bauvorhaben der Zeitraum zwischen der Baubewilligung und dem Prüfungszeitpunkt innerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegte. Bei einem Bauvorhaben erging die Baubewilligung 2016.

Nach § 38 Oö. Bauordnung 1994 erlischt die Baubewilligung nach Ablauf von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung, wenn nicht innerhalb dieser Frist mit der Bauausführung begonnen wird. Beginnt die Bauausführung innerhalb der 3-jährigen Frist, erlischt die Baubewilligung innerhalb von 5 Jahren, wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt wird und sofern kein Antrag des Bauwerbers auf Verlängerung der Frist eingelangt ist.

Der Bauwerber brachte 2021 einen Antrag auf Verlängerung der Frist der Fertigstellung ein. Die Fristverlängerung endete mit Jahresende 2024. Da keine Fertigstellungsanzeige einlangte, war die Baubewilligung somit ab Jahresbeginn 2025 als erloschen anzusehen.

*Um eine volle Ausschöpfung der Grundsteuer zu gewährleisten, sollten Fertigstellungsanzeigen zeitgerecht eingefordert werden. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.*

## **Verwaltungsabgaben**

Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung hinsichtlich der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben.

Die Stichproben der Baubewilligungen für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden (Tarifpost 8) wiesen keine Mängel auf.

Bescheide über die Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage (Tarifpost 25) lagen auf. Näheres dazu unter dem Thema „Abwasserbeseitigung“.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen.

Die innerhalb des Prüfungszeitraums eingelangten Veranstaltungsanzeigen und -meldungen übermittelten die Veranstalter innerhalb der gesetzlichen Frist.

Die Gemeinde schrieb 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Schildorn für die Bewilligung einer bezirksweiten Veranstaltung eine Verwaltungsabgabe von 18 Euro vor.

Die im Feuerwehrbuch eingetragenen öffentlichen Feuerwehren sind nach § 1 Abs. 2 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben befreit. Feuerwehren haben laut § 5 Abs. 2 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) zu ihren Kosten nach Maßgabe der dafür vorhandenen Mittel beizutragen. Dies kann nachvollziehbarerweise auch durch Einnahmen aus Veranstaltungen, wie Feuerwehrfesten, erfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Feuerwehrfeste dem gesetzlichen Wirkungskreis im Sinne des § 1 Abs. 2 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 zuzurechnen sind und daher keine Abgabepflicht nach Tarifpost 32 Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 besteht.

*Die Vorschreibung von Verwaltungsabgaben für Feuerwehrfeste sollte zukünftig unterbleiben. Die Verwaltungsabgabe sollte der Feuerwehr refundiert werden.*

## **Kundenforderungen**

Zum Stichtag 13. Jänner 2026 bestanden im Gemeindebudget Kundenforderungen (ohne Berücksichtigung sonstiger langfristiger Forderungen) in Höhe von 21.713 Euro brutto. Diese teilten sich mit 20.959 Euro auf Forderungen aus Abgaben und mit 754 Euro auf kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf.

Die Gemeinde schrieb Mahngebühren und Säumniszuschläge für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben vor.

Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) ist bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt der Säumniszuschlag mit Bescheid vorzuschreiben. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag. Dabei sind die Abgabarten einzeln zu betrachten. Die Gemeinde beachtete die Einzelbetrachtung der Abgaben bei Vorschreibung des Säumniszuschlags.

Für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben ergingen an die Schuldner formlose Mahnschreiben.

Nach der BAO sind vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten mit Mahnbescheid einzumahnen. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt sind der Säumniszuschlag sowie die Mahngebühr mit Bescheid vorzuschreiben.

*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.*

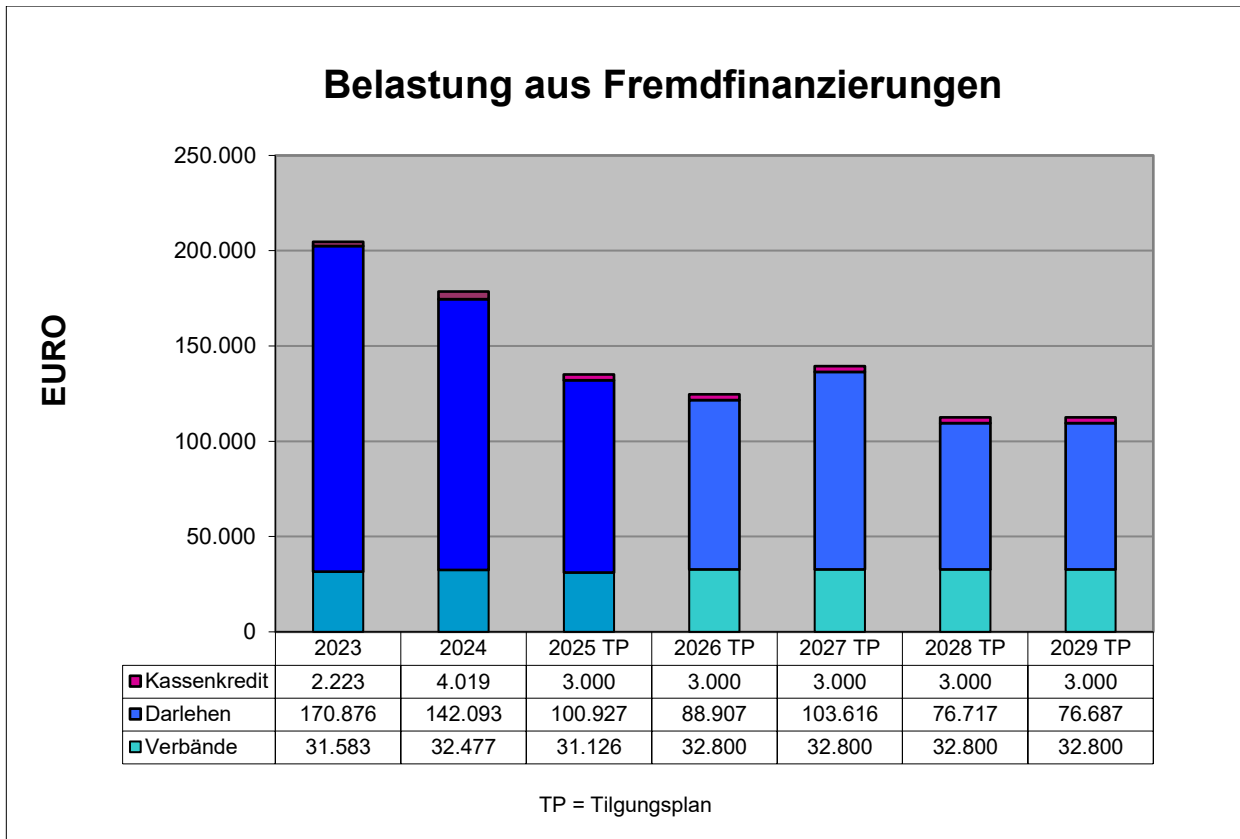
Da im Prüfungszeitraum keine Notwendigkeit der Abschreibung uneinbringlicher Forderungen gegeben war, fasste der Gemeindevorstand auch keine Beschlüsse darüber. Ansuchen an den Gemeindevorstand auf Stundung von Gemeindeabgaben langten innerhalb des Prüfungszeitraums nicht ein.

Die Quote an Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen betrug etwa 43 %.

Abbuchungs- und Einziehungsaufträge ermöglichen neben der Reduzierung von Steuer- und Abgabenrückständen auch eine Beschleunigung von Verwaltungsabläufen und somit eine verwaltungstechnische Vereinfachung.

*Die Gemeinde sollte die Einzahlung mittels Abbuchungsauftrag weiter forcieren.*

# Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde, anteilige Darlehen beim Reinhaltungsverband „Oberach“ und Kassenkreditzinsen) dargestellt. Es bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen, Kassenkredite und Haftungen zum Ende der Jahre 2023 und 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

| <b>Stand zum Jahresende</b>           | <b>2023</b>           | <b>2024</b>           |
|---------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Darlehen                              | 1.229.801 Euro        | 1.098.166 Euro        |
| Kassenkredite                         | 0 Euro                | 39.935 Euro           |
| Haftungen                             | 1.197.674 Euro        | 1.153.444 Euro        |
| <b>Gesamtsumme</b>                    | <b>2.429.343 Euro</b> | <b>2.291.545 Euro</b> |
| <b>Wert pro Einwohner<sup>3</sup></b> | <b>1.986 Euro</b>     | <b>1.859 Euro</b>     |

Die Verbindlichkeit je Einwohner bewegte sich in beiden Jahren im Landesdurchschnitt.

Anhand der Schuldendienstquote lässt sich die finanzielle Handlungsfähigkeit einer Gemeinde beurteilen. Eine niedrige Schuldendienstquote weist auf einen erweiterten finanziellen Spielraum hin. Werte über 25 % deuten auf eine angespannte finanzielle Situation aufgrund einer hohen Schuldenbelastung hin.

Die Schuldendienstquote der Gemeinde Schildorn lag 2023 noch bei 46 % und sank 2024 auf einen akzeptablen Wert von 10 %. Die hohe Schuldendienstquote 2023 war auf die Leistung diverser Sondertilgungen zurückzuführen.

<sup>3</sup> Einwohnerzahl lt. ZMR 2021 (1.223 Einwohner) und 2022 (1.233 Einwohner)

## **Darlehen**

Für die Bestreitung von Tilgungen und Zinsen wendete die Gemeinde 2024 Geldmittel von insgesamt 183.708 Euro auf. Für 3 Kanalbau- und 2 Wohnbaudarlehen erhielt die Gemeinde jährliche Annuitätenzuschüsse, die sich 2024 auf in Summe 41.615 Euro beliefen. Abzüglich dieser Zuschüsse verblieb eine Nettobelastung von 142.093 Euro.

2023 leistete die Gemeinde 2 Sondertilgungen in Höhe von insgesamt 604.244 Euro, die in der Grafik (Seite 21) keine Berücksichtigung fanden. Aufgrund des Wegfalls von 2 Darlehen durch die Leistung der Sondertilgungen verminderte sich 2024 der zu leistende Schuldendienst.

Zu Jahresende 2024 waren 11 Darlehen mit einer Gesamtsumme von 1.098.166 Euro aushaftend. Die vollständige Tilgung eines Kanalbaudarlehens erfolgte zu Jahresende 2025, sodass sich die Anzahl der aushaftenden Darlehen zum Prüfungszeitpunkt auf 10 Darlehen belief.

2 Darlehen unterlagen einer Fixverzinsung von 1 % und 2 %. Die restlichen Darlehen basierten auf variablen Verzinsungen anlehnend an den 6-Monats-Euribor. Die Aufschläge bewegten sich von 0,60 % bis 0,99 %, die über dem Marktniveau lagen.

*Es wird empfohlen, Verhandlungen auf Reduzierung der Zinsaufschläge zu führen.*

2 Wohnbaudarlehen unterlagen ebenfalls variablen Verzinsungen mit Aufschlägen von 1,31 % und 1,5 %. Aufgrund der Beachtung der vom Land OÖ vorgegebenen Vergaberichtlinien verpflichtete sich das Land OÖ für diese Darlehen jährliche Annuitätenzuschüsse an die Gemeinde zu leisten.

Die Darlehenslaufzeit von 2 Kanalbaudarlehen betrug 33 Jahre. Aus wirtschaftlicher Sicht sowie unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit empfiehlt das Land OÖ seit dem Jahr 2017 Darlehenslaufzeiten von 25 Jahren.

*Eine Anpassung der Darlehenslaufzeit an den Auszahlungszeitraum der Annuitätenzuschüsse (25 Jahre) könnte geprüft und gegebenenfalls durchgeführt werden.*

Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung für die Jahre 2026 bis 2030 sind weitere Schuldaufnahmen in Höhe von insgesamt 1.113.000 Euro geplant.

## **Kassenkredit**

Der Gemeinderat beschloss am 11. Dezember 2025 die Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2026 mit einem Kreditrahmen von 995.000 Euro. Der Kreditrahmen lag unter der rechtlichen Höchstgrenze von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag. Der Kassenkredit 2026 basierte auf einer variablen Verzinsung anlehnend an den 3-Monats-Euribor zuzüglich eines Zuschlags von 0,26 %.

Für die Vergabe des Kassenkredits 2026 holte sich die Gemeinde 4 Angebote überörtlicher Kreditinstitute ein. Der Gemeinderat beschloss den Kassenkreditvertrag mit dem Billigstbieter. Gleiches galt für die Vorjahre.

Die Gemeinde nahm den Kassenkredit 2023 und 2024 vermehrt in Anspruch, weswegen Sollzinsen in Höhe von 2.223 Euro und 4.019 Euro anfielen.

## **Haftungen**

Für Darlehen von 2 Reinhaltungsverbänden, an denen die Gemeinde beteiligt war, hatte sie Haftungen übernommen. Diese waren unter anderem mit jährlichen Zahlungen zur Finanzierung der Schuldendienste im Rahmen des Betriebes von Gemeinschaftskläranlagen verbunden. Die Finanzierungsanteile der Gemeinde Schildorn an den Darlehen lagen bei 31 %, 34 % und 1 %.

Zum Ende des Rechnungsjahres 2024 beliefen sich die Haftungen für die Reinhaltungsverbände auf insgesamt 177.539 Euro. Die Haftungen reduzierten sich jährlich durch die von der Gemeinde

geleisteten Anteile an den Schuldendiensten in Höhe von 26.523 Euro (2023) und 26.442 Euro (2024).

Zudem bestand eine Bürgschaft für ein Darlehen der ortsweiten Wassergenossenschaft zum Zweck der Errichtung einer Wasserversorgungsanlage. Die Haftungsübernahme in Höhe von 1.250.000 Euro genehmigte das Land OÖ mit Schreiben vom 25. Juli 2017. Die Haftung belief sich zu Jahresende 2024 auf insgesamt 975.905 Euro.

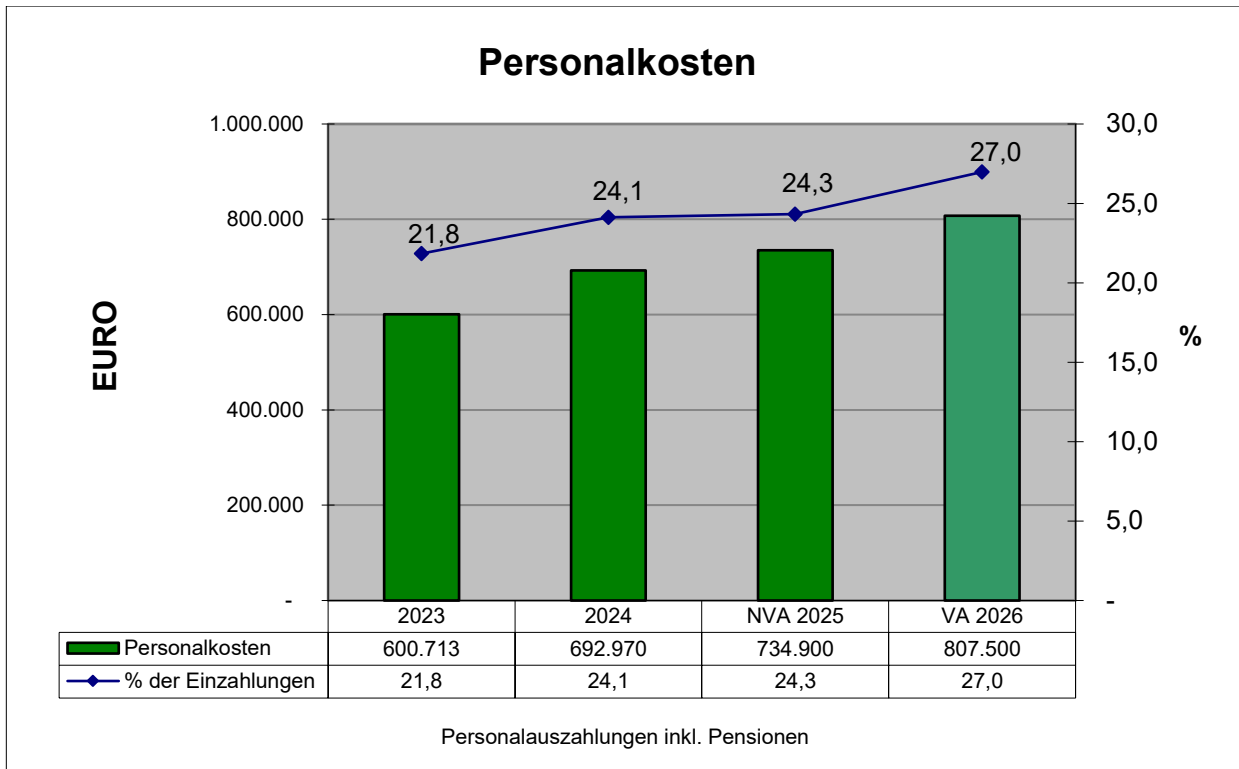
### **Geldverkehrsspesen**

Die Gemeinde unterhielt zum Prüfungszeitpunkt eine Bankverbindung. Die Geldverkehrsspesen bezifferten sich auf 1.436 Euro (2023) und 1.477 Euro (2024). Eine Verrechnung von Habenzinsen durch das Kreditinstitut konnte nicht festgestellt werden.

Bei veranlagten Geldern am Girokonto erhalten Gemeinden üblicherweise auch eine entsprechende Verzinsung.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde mit der Bank über einen angemessenen Habenzinssatz verhandeln.*

# Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten 2023 und 2024 bei 21,8 % und 24,1 %, was Auszahlungen von 600.713 Euro (2023) und 692.970 Euro (2024) entsprach. Für 2025 und 2026 waren weitere Anstiege auf 734.900 Euro und 807.500 Euro prognostiziert.

Der Anstieg der Personalkosten im Vergleichszeitraum 2023-2024 war auf diverse gehaltsrechtliche Besserstellungen der Bediensteten in der allgemeinen Verwaltung zurückzuführen.

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde insgesamt 16 Bedienstete mit 11,85 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen:

| Tätigkeitsbereich        | Bedienstete | PE           |
|--------------------------|-------------|--------------|
| Allgemeine Verwaltung    | 5           | 4,55         |
| Kinderbetreuung          | 8           | 5,84         |
| Reinigung, Busbegleitung | 3           | 1,46         |
| <b>Gesamt</b>            | <b>16</b>   | <b>11,85</b> |

Die Personalkosten (exkl. Pensionsbeiträge) entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.287 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2024 ergaben:

| Bereich               | Personalkosten      | Kosten je Einwohner |
|-----------------------|---------------------|---------------------|
| Allgemeine Verwaltung | 253.157 Euro        | 197 Euro            |
| Kindergarten          | 225.939 Euro        | 175 Euro            |
| Krabbelstube          | 34.721 Euro         | 27 Euro             |
| Volksschule           | 25.486 Euro         | 20 Euro             |
| Sonstige              | 2.045 Euro          | 2 Euro              |
| <b>Summe</b>          | <b>541.348 Euro</b> | <b>421 Euro</b>     |

## Dienstpostenplan Gemeinde

Der Gemeinderat beschloss gemeinsam mit dem Voranschlag 2026 eine Änderung des Dienstpostenplans.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten laut Dienstpostenplan 2026 und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Prüfungszeitpunkt. Die folgenden Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst.

| Bereich                      | Geltender Dienstpostenplan |          |            |            | Tatsächliche Besetzung |           |                    |
|------------------------------|----------------------------|----------|------------|------------|------------------------|-----------|--------------------|
|                              | PE                         | B/<br>VB | Einstufung |            | PE                     | B/<br>VB  | Einstufung         |
|                              |                            |          | "neu"      | "alt"      |                        |           |                    |
| <b>Allgemeine Verwaltung</b> | 1                          | B        | GD 9       | -          | 1                      | B         | GD 9               |
|                              | 0,55                       | VB       | GD 13      | -          | 0,55                   | VB        | GD 13              |
|                              | 1                          | VB       | GD 14      | -          | 1                      | VB        | GD 14 <sup>4</sup> |
|                              | 1                          | VB       | GD 15      | -          | 1                      | VB        | GD 15              |
|                              | 1                          | VB       | GD 19      | -          | 1                      | VB        | GD 19              |
| <b>Kinderbetreuung</b>       | 1                          | VB       | -          | I L/I 2b 1 | 1                      | VB        | I L/I 2b 1         |
|                              | 1,39                       | VB       | KBP        | I L/I 2b 1 | <b>2,31</b>            | <b>VB</b> | <b>KBP</b>         |
|                              | 1,07                       | VB       | GD 22.3    | -          | <b>2,53</b>            | <b>VB</b> | <b>GD 22</b>       |
|                              | 0,63                       | VB       | -          | I/d        | <b>unbesetzt</b>       |           |                    |
| <b>Handwerklicher Dienst</b> | 1,42                       | VB       | GD 24.1    | -          | <b>1,46</b>            | <b>VB</b> | <b>GD 24</b>       |

Der Dienstpostenplan im Bereich der allgemeinen Verwaltung enthielt keine Zuordnung von Verwendungen zu den einzelnen Funktionslaufbahnen. Zudem entsprach der Dienstpostenplan im Bereich der Kinderbetreuung und des handwerklichen Diensts nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) hat der Dienstpostenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen. Dabei ist eine Gliederung der Dienstposten nach Funktionslaufbahnen (GD 1 bis GD 25) und Verwendungen bzw. nach Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) und Dienstklassen vorzunehmen.

*Der Dienstpostenplan ist anzupassen.*

## Dienstpostenplan Verwaltungsgemeinschaft

Der Gemeinderat der Gemeinde Schildorn fasste am 28. Juni 2018 den Grundsatzbeschluss über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Pramet.

Der Dienstpostenplan der Verwaltungsgemeinschaft stellte sich folgendermaßen dar (PE = Personaleinheit, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst):

| PE   | B/VB | Einstufung |
|------|------|------------|
| 1    | B    | GD 9       |
| 2    | VB   | GD 13      |
| 1    | VB   | GD 14      |
| 1    | VB   | GD 15      |
| 1    | VB   | GD 18      |
| 1,18 | VB   | GD 19      |
| 0,38 | VB   | GD 20      |

<sup>4</sup> befristet für die Dauer der Einschulungsphase für den Amtsleiterposten (bis 30. Juni 2026)

Die Verwaltungsgemeinschaft Schildorn-Pramet wies zum Stichtag Gemeinderatswahl 2021 in Summe 2.408 Einwohner auf. Im Rahmen der Personalbesetzung in der allgemeinen Verwaltung war sie somit § 23 der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 zuzuordnen und bewegte sich innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten.

### Allgemeine Verwaltung

In der allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 5 Dienstposten mit insgesamt 4,55 PE besetzt.

Die Ruhestandsversetzung des Amtsleiters ist mit 1. Juli 2026 geplant. Daher beschloss der Gemeinderat am 26. Juni 2026 die Einstellung eines Nachfolgers, der sich bereits im Dienststand der Gemeinde Schildorn befand. Die Einschulungsphase war für 6 Monate<sup>5</sup> in der Funktionslaufbahn GD 14 vorgesehen.

Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der allgemeinen Verwaltung waren den nachfolgenden Einrichtungen angelastet (Beträge in Euro):

| <b>Jahr</b>         | <b>2023</b>  | <b>2024</b>  |
|---------------------|--------------|--------------|
| Kindergarten        | 1.000        | 1.200        |
| Abfallbeseitigung   | 1.000        | 1.200        |
| Abwasserbeseitigung | 1.000        | 1.200        |
| <b>Summe</b>        | <b>3.000</b> | <b>3.600</b> |

Das Ausmaß der Vergütungsleistungen erschien in beiden Jahren sehr gering. Der Berechnung der Vergütungsleistungen beruhte auf Schätzungen.

*Die Verrechnung sollte kostenwahr anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.*

### Kinderbetreuung

Im Rahmen der Kinderbetreuung (Kindergarten und Krabbelstube) beschäftigte die Gemeinde zum Prüfungszeitpunkt 8 Bedienstete mit insgesamt 5,84 PE, wovon 3,49 PE als pädagogische Fachkräfte und 2,35 PE als pädagogische Assistenzkräfte eingesetzt waren.

Sofern eine Absolvierung des Lehrgangs für pädagogische Assistenzkräfte oder sonstiger Ausbildungen im Umfang von mindestens 200 Unterrichtseinheiten vorliegt, ist der Assistenzkraft eine dienstrechtlich vorgesehene Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der nächsthöheren Funktionslaufbahn zu gewähren. Die Auszahlung dieser Gehaltszulage erfolgte monatlich an 2 pädagogische Assistenzkräfte.

Die Assistenzkräfte waren mit 0,71 PE und 0,61 PE teilzeitbeschäftigt. Die Berechnung der Gehaltszulagen beider Bediensteten erfolgte nicht aliquot anhand des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes.

*Die Gehaltszulagen sind anhand des Beschäftigungsausmaßes der betreffenden Bediensteten zu bemessen.*

### Handwerklicher Dienst

Im handwerklichen Dienst beschäftigt die Gemeinde 3 Bedienstete mit insgesamt 1,46 PE. Davon entfiel ein Anteil von 1,37 PE auf die Reinigung des Gemeindeamts, der Volksschule und des Kindergartens und ein Anteil von 0,09 PE auf die Busbegleitung.

Der Gemeindevorstand fasste am 26. Juni 2025 2 Beschlüsse, wonach sowohl bereits beschäftigte Reinigungskräfte als auch zukünftig einzustellende Reinigungskräfte in der Funktionslaufbahn GD 24.1 entlohnt werden.

---

<sup>5</sup> 1. Jänner bis 1. Juli 2026

Nach der Gemeinde-Einreihungsverordnung ist die Funktionslaufbahn GD 24.1 Reinigungskräften im Pflegebereich vorbehalten. Eine Zuordnung der Bediensteten zu dieser Funktionslaufbahn kann somit nicht vertreten werden.

*Die Bestimmungen der Gemeinde-Einreihungsverordnung sind zu beachten. Der Beschluss ist aufzuheben.*

Gemäß den Richtwerten des Landes OÖ beträgt die tägliche Reinigungsfläche in Kindergärten 1.200 m<sup>2</sup>, in Gemeindeämtern 1.400 m<sup>2</sup> und in Schulen 1.600 m<sup>2</sup> pro PE.

Die zu reinigenden Flächen des Kindergartens, des Amtsgebäudes und der Volksschule betragen 530 m<sup>2</sup>, 248 m<sup>2</sup> und 1.510 m<sup>2</sup>. Der Personaleinsatz stellte sich durchwegs als angepasst dar.

### **Sonstige Bedienstete**

Die Gemeinde beschäftigte 2023 und 2024 2 Hilfskräfte fallweise für Reinigungstätigkeiten in der Volksschule sowie für handwerkliche Tätigkeiten. Daneben erhielt eine Privatperson eine Stundenvergütung<sup>6</sup> für die Überprüfung einer Kleinkläranlage.

Mit den Dienstnehmern bestanden keine schriftlichen Dienst- oder Werkverträge. Es erfolgten keine Rechnungslegungen und keine Anmeldungen bei der Sozialversicherung. Die Auszahlungen wickelte die Gemeinde nicht über die Lohnverrechnung ab. Die Abführung des Dienstgeberbeitrags sowie der Lohnsteuer erfolgte jährlich zu Jahresende an das Finanzamt.

Die Gemeinde zahlte einer Privatperson jährlich eine Entschädigung für Forstaufsichtstätigkeiten von pauschal 500 Euro, wofür keine Rechnungslegungen erfolgten. Es bestand kein schriftlicher Dienst- oder Werkvertrag und es erfolgen keine Anmeldungen bei der Sozialversicherung. Die Auszahlungen wickelte die Gemeinde nicht über die Lohnverrechnung ab.

*Die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben für derartige Arbeitseinsätze sind zu beachten.*

Zusätzlich beschäftigte die Gemeinde jährlich eine Bedienstete für die Mittagsaufsicht in der Volksschule. Es bestand kein schriftlicher Dienst- oder Werkvertrag. Die Auszahlungen des vereinbarten Stundenlohns<sup>7</sup> erfolgte über die Lohnverrechnung. Die Anmeldung bei der Sozialversicherung war gegeben.

Ergänzend wird auf das 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 hingewiesen, wonach die Regelung entfallen ist, dass Bedienstete, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden, grundsätzlich nicht unter das öffentliche Dienstrecht fallen.

Mit den Hilfskräften wären daher Dienstverträge nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 abzuschließen.

*Die dienstrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.*

### **Ferialarbeitskräfte**

Die Gemeinde beschäftigte 2025 eine Ferialarbeitskraft für die Durchführung von Reinigungstätigkeiten. Die Beschäftigung erfolge im Juli und August für jeweils 7 Tage. Die Pauschalentschädigung für einen Arbeitseinsatz von 7 Tagen betrug 383,04 Euro brutto.

Das Land OÖ übermittelte letztmalig mit Schreiben vom 24. Februar 2025 Richtlinien für die Beschäftigung von Ferialarbeitskräften. Darin ist für eine Beschäftigungsdauer von 4 Wochen für den Tätigkeitsbereich Reinigung die Gewährung einer Pauschalentschädigung von 1.532,10 Euro

---

<sup>6</sup> 20,70 Euro brutto je Arbeitsstunde

<sup>7</sup> 17,50 Euro brutto pro Arbeitsstunde

(Ersteinsatz) und 1.625 Euro (Folgeeinsatz) vorgesehen. Bei einer Beschäftigung von 7 Tagen entspricht das Entschädigungen von 536,24 Euro (Ersteinsatz) und 568,75 Euro (Folgeeinsatz).

Die gewährten Entlohnungen der Ferialarbeitskraft wichen von den Landesrichtlinien ab.

*Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird empfohlen, die Richtlinien für die Beschäftigung von Ferialarbeitskräften anzuwenden.*

### **Post-Partnerstelle**

Die Gemeinde übernahm mit März 2022 die Aufgaben als Postpartner. Die Betreuung der Post-Partnerstelle war den Mitarbeitern des Bürgerservice abwechselnd übertragen sowie fall- bzw. vertretungsweise auch anderen Verwaltungsbediensteten. Die Gemeinde schätzte den Gesamtaufwand für die Betreuung auf etwa 10 Arbeitsstunden pro Woche.

### **Dienstzeitregelungen**

Für alle Gemeindebediensteten bestanden starre Arbeitszeitregelungen. Die Arbeitszeiterfassung erfolgte händisch.

Die Arbeitszeitregelung der Vollzeitbeschäftigten in der Verwaltung entsprach den Amtszeiten. Die Amtszeiten erstreckten sich täglich von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie zusätzlich am Montag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und dienstags und donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr. Parteienverkehrszeiten waren Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr und am Montagnachmittag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Für die Reinigungsbediensteten und den Bediensteten im Kinderbetreuungsbereich bestanden separate Dienstzeitregelungen, die in Dienstanweisungen schriftlich festgehalten waren. Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Gemäß § 96 Abs. 3 Oö. GDG 2002 sollte eine Vereinbarung über eine flexible Arbeitszeitregelung mit der Dienstnehmervertretung angestrebt werden, wobei insbesondere der Dienstzeitrahmen, Anwesenheitspflichten, die Länge der Durchrechnungszeiträume, Übertrag, Abbau und Ausgleich von zeitlichen Mehrleistungen zu regeln sind. Liegt diese Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung nicht vor, kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben IKD(Gem)-200167/144-2015-Shü<sup>8</sup> verwiesen.

*Im Hinblick auf die Vorteile sowohl für den Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer wird empfohlen, für sämtliche Gemeindedienststellen ein Arbeitszeitmodell für eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung in Anlehnung an die Rahmenbedingungen des Landesdiensts einzuführen.*

Die Auszahlungen für Überstunden beliefen sich laut Lohnkonten auf 693 Euro (2023), 943 Euro (2024) und 249 Euro (2025). Für die geleisteten Überstunden lagen Genehmigungen des Bürgermeisters vor.

Die Auszahlungen für Mehrstunden betragen 4.460 Euro (2023), 6.610 Euro (2024) und 2.723 Euro (2025), was ausbezahlten Stunden im Ausmaß von 95 Stunden (2023), 266 Stunden (2024) und 110 Stunden (2025) entsprach. Den geleisteten Mehrstunden der Bediensteten lagen Genehmigungen des Bürgermeisters zugrunde.

*Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden sollte. Werden im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung regelmäßig Mehrstunden erbracht, sollte das Beschäftigungsausmaß mit Nachtrag zum Dienstvertrag entsprechend erweitert werden.*

---

<sup>8</sup> Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales „Flexible Arbeitszeit mit elektronischer Zeiterfassung“ vom 3. Dezember 2015

Durch die Abgeltung der Über- und Mehrstunden nach gehaltsrechtlichen Vorschriften bzw. im Freizeitausgleich bewegten sich die Zeitkontingente der Bediensteten per Jahresende 2025 im Rahmen.

Die Dokumentation der geleisteten Über- und Mehrstunden erfolgte teilweise mangelhaft. In den Aufzeichnungen fehlten großteils sowohl der Zeitraum der Dienstleistung als auch die Begründung für die Leistung der Über- oder Mehrstunde sowie der allfällige Über- oder Mehrstundenzuschlag.

*Auf eine nachvollziehbare Dokumentation der Über- und Mehrstunden ist zu achten.*

### **Bereitschaftsentschädigung**

Die Auszahlungen für Bereitschaftsentschädigungen beliefen sich laut Lohnkonten auf 2.100 Euro (2023), 4.900 Euro (2024) und 3.673 Euro (2025).

Für einen Verwaltungsbediensteten bestand seit November 2023 ein ganzjähriger Bereitschaftsdienst für die Durchführung der Baustellenaufsicht in den Gemeinden Schildorn und Pramet. Für diese Tätigkeit beschloss der Gemeindevorstand am 7. Dezember 2023 eine pauschale Bereitschaftsentschädigung von 250 Euro brutto monatlich.

Zusätzlich bestand für den Verwaltungsbediensteten von November 2017 bis Mai 2023 eine ganzjährige Rufbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen. Laut Gemeindevorstandsbeschluss vom 12. Oktober 2017 sollte die Auszahlung der Bereitschaftsentschädigung mit Realisierung der Verwaltungsgemeinschaft eingestellt werden. Die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgte am 13. September 2018 im Zuge der Beschlussfassung des Vertrags über die Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Schildorn-Pramet.

Nach § 105 Abs. 3 Oö. GDG 2002 besteht eine verpflichtende Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat. Im Dienstplan kann innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten eine verpflichtende Rufbereitschaft an 30 Tagen vorgesehen werden.

*Die dienstrechtlichen Regelungen zur Rufbereitschaft sind zu beachten.*

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den dienstrechtlichen Regelungen für den Zeitraum der Konsumation des Erholungsurlaubs keine Bereitschaftsentschädigung ausbezahlt werden kann. Zudem stellt eine Einteilung in eine andere Form der Bereitschaft eine Umgehung der dienstrechtlich vorgesehenen Begrenzung dar und ist somit unzulässig.

### **Bezugsverrechnung**

Gemäß § 199 Oö. GDG 2002 gebührt Bediensteten, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, eine Fehlgeldentschädigung. Die Entschädigung bemisst sich jährlich anhand des Bargeldumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres.

Innerhalb des Prüfungszeitraums waren keine Auszahlungen einer Fehlgeldentschädigung erkennbar. Die Aufwandsvergütung hätte 2025 beispielsweise 12,60 Euro pro Monat betragen.

*Dem Gemeindevorstand wird empfohlen, die Aufwandsvergütung zuzuerkennen.*

Mit Schreiben Gem-200052/53-2006-Dau vom 31. Oktober 2006 gab das Land OÖ Richtlinien für die Gewährung von Dienstvergütungen an EDV-Koordinatoren bekannt. Demnach kann den EDV-Koordinatoren zur Abgeltung ihrer besonders anspruchsvollen Dienste unter erschwerten Umständen eine Dienstvergütung nach § 200 Oö. GDG 2002 zuerkannt werden.

Einem Bediensteten obliegt die Betreuung der Bildschirmarbeitsplätze in den Gemeindeämtern Schildorn und Pramet. Mit Beschluss vom 14. März 2019 gewährte der Gemeindevorstand für diese Tätigkeit eine Dienstvergütung. Die Dienstvergütung belief sich 2025 auf monatlich 255,20 Euro, was einer Betreuung von 13 Bildschirmarbeitsplätzen zuzüglich eines 25 %igen Zuschlags für ausgezeichnete Leistungen entsprach.

## **Urlaub**

Die Resturlaubsstände sämtlicher Bediensteten bewegten sich im Rahmen.

## **Reisegebühren**

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der im Prüfungszeitraum vorgelegten Reise-rechnungen.

Bei diversen Bediensteten erfolgte die Geltendmachung der Reisekosten vereinzelt außerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach der Beendigung der Dienstreise.

Nach § 37 Abs. 1 Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift ist der Anspruch auf Reisegebühren bis zum Ende des 6. Kalendermonats, der der Beendigung der Dienstreise folgt, bei der Dienststelle geltend zu machen. Der Anspruch auf die Gebühren erlischt, wenn die Reiserechnung nicht fristgerecht vorgelegt wird.

*Die Bestimmungen der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift sind zu beachten.*

Sämtliche in den Jahren 2023 bis 2025 entstandenen Reisekosten zahlte die Gemeinde einem Verwaltungsbediensteten in bar aus. Den restlichen Bediensteten erstattete die Gemeinde die Reisekosten nach Beendigung der Dienstreise, jedoch nicht über die Lohnverrechnung.

Nach § 39 Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift hat der Dienstgeber die Reiserechnung in geeigneter Weise zu überprüfen und die Auszahlung der zustehenden Beträge auf das Gehaltskonto der Bediensteten zu veranlassen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Lohnkontenverordnung 2006 sind die nicht steuerbaren Leistungen gemäß § 26 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988, soweit es sich um Tagesgelder, Kilometergelder und pauschale Nächtigungsgelder handelt, in das Lohnkonto aufzunehmen.

*Die Auszahlung der Reisegebühren hat über das Gehaltskonto zu erfolgen. Die steuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.*

## **Organisation**

Gemäß § 37 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Gemeinderat die Ordnung des inneren Dienstes in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln und hat der Bürgermeister für das Gemeindeamt Organisationsvorschriften zu erlassen.

Eine an das Informationsfreiheitsgesetz bzw. an das Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz angeglichene Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat am 18. September 2025. Der Geschäftsverteilungsplan stammte vom Jänner 2026 und entsprach den aktuellen Gegebenheiten.

In den Personalakten der Mitarbeiter waren keine Stellenbeschreibungen abgelegt.

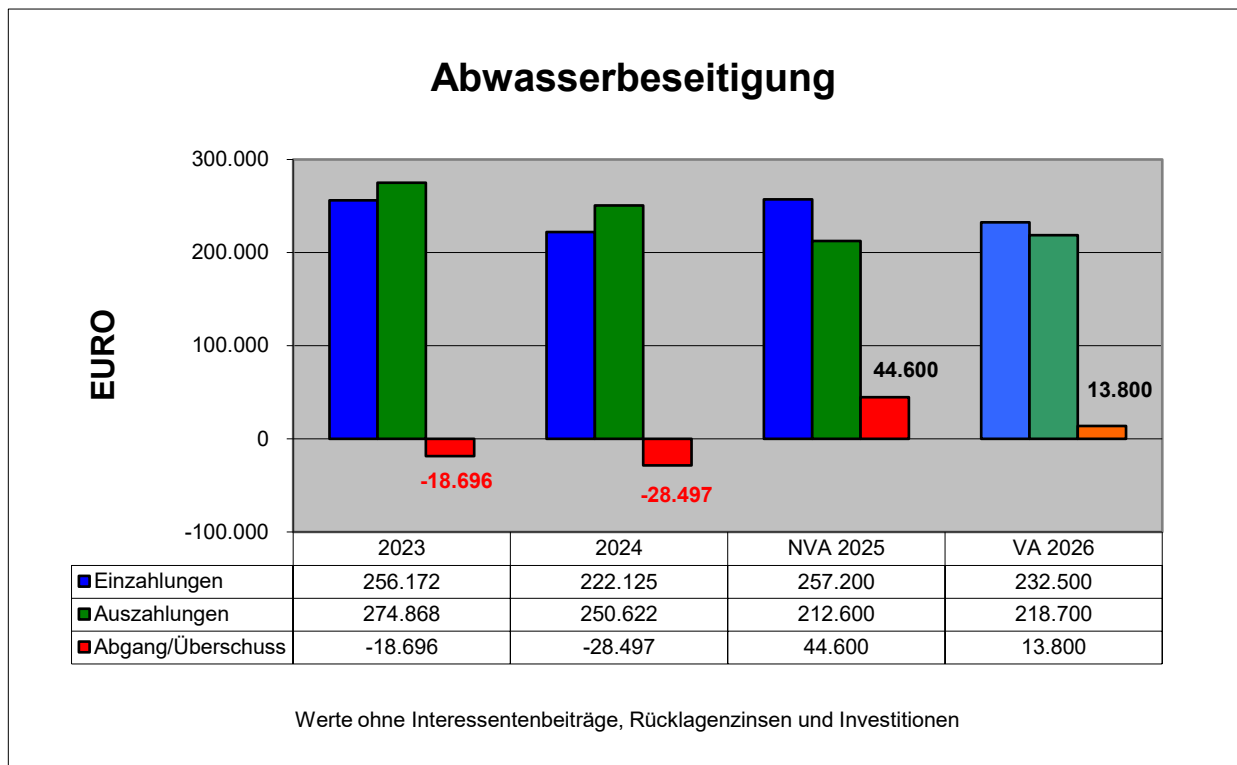
*Stellenbeschreibungen sollten anhand des aktuellen Aufgabengebiets je Mitarbeiter erstellt und im Personalakt abgelegt werden.*

Die Durchführung von jährlichen Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgesprächen fand bisher nicht statt.

*Als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung sollten Mitarbeitergespräche durchgeführt und dokumentiert werden.*

# Öffentliche Einrichtungen

## Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde Schildorn war Mitglied des Reinhaltungsverbandes „Oberach“ (RHV). Mit 1 % war sie zudem am Reinhaltungsverband „Polling“ beteiligt. An das Abwassernetz des RHV waren 1.141 Personen angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 92 % entspricht.

Die zuletzt von der Bezirkshauptmannschaft Ried geprüfte Gebührenkalkulation 2025 wies einen Kostendeckungsgrad von rund 114 % aus. Der Auszahlungsdeckungsgrad belief sich auf 117 %. In der Gebührenkalkulation 2026 ergab sich ein Kosten- bzw. Auszahlungsdeckungsgrad von 108 % und 107 %. Für die Begründung des inneren Zusammenhangs verwendete die Gemeinde das von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Erhebungsblatt.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete 2023 und 2024 negative Betriebsergebnisse von 18.696 Euro und 28.497 Euro. Der Nachtragsvoranschlag 2025 und der Voranschlag 2026 prognostizieren positive Ergebnisse von 44.600 Euro und 13.800 Euro.

Im Ergebnishaushalt waren 2023 und 2024 Fehlbeträge von 6.063 Euro und 23.362 Euro ausgewiesen.

Gemäß § 7 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) hat jede Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderats ein Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen, welches nach § 8 das Gemeindegebiet in Zonen einzuteilen hat, die über eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage, über dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen, über Kleinkläranlagen und über Senkgruben entsorgt werden. Das Abwasserentsorgungskonzept ist gemäß § 10 Oö. AEG 2001 spätestens alle 5 Jahre ab dem erstmaligen Wirksamwerden zu überprüfen und bei Bedarf abzuändern.

Nach § 5 Oö. AEG 2001 hat jede Gemeinde den Stand der Abwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet zu ermitteln und in Form eines Abwasserkatasters darzustellen. Der Abwasserkataster ist laufend fortzuführen und spätestens anlässlich der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts auf seine Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Das zuletzt erstellte Abwasserentsorgungskonzept stammte aus 1994. Die Erstellung des Abwasserkatasters erfolgte 2001. Eine nachfolgende Überprüfung des Konzepts führte die Gemeinde nicht durch.

Aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten Änderungen der Gegebenheiten innerhalb des Gemeindegebiets entsprach das Abwasserentsorgungskonzept nicht mehr dem aktuellen Stand.

*Der Gemeinde wird empfohlen, die Erstellung eines neuen Abwasserentsorgungskonzepts in Auftrag zu geben und es einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen.*

In der Gemeinde entsorgten etwa 12 % der Liegenschaften (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) ihre Abwässer in Senkgruben oder privaten Hauskläranlagen. Davon befinden sich 15 Liegenschaften im 50-Meter-Bereich der gemeindeeigenen Abwasserentsorgungsleitung. Zu 11 Liegenschaften konnten Bescheide über die Ausnahmen von der Anschlusspflicht vorgelegt werden. 4 Landwirtschaften verfügten über keine Ausnahmebewilligungen.

Laut § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn ua. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Dünge Zwecken ausgebracht werden können. Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich.

*Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen. Sofern keine Ausnahme von der Anschlusspflicht gewährt werden kann, ist der Anschluss vom Bürgermeister als zuständige Behörde hoheitlich durchzusetzen.*

Die Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 10. Dezember 2015. Eine Änderung der Gebührensätze erfolgte durch den Gemeinderat jährlich zu Jahresende im Rahmen der Erhöhung der Hebesätze. Die Gebührenregelungen stellten sich wie folgt dar:

#### **Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)**

Die Kanalanschlussgebühr bemess sich nach der bebauten Fläche. Sie war für das Jahr 2026 mit 25,25 Euro bis 300 m<sup>2</sup> bebaute Fläche und mit 18,80 Euro ab 300 m<sup>2</sup>, jedoch mit mindestens 4.450 Euro festgesetzt. Für gewerbliche Betriebe, Unternehmen udgl. war die Gebührenberechnung anhand des Grads der Verschmutzung, welcher sich nach Einwohnerequivalenzen (EGW)<sup>9</sup> bemess, vorgesehen. Ein EGW entsprach 2026 einem Betrag von 260 Euro.

Die Gebührenordnung enthielt keine Bestimmungen über den Anschluss eines unbebauten Grundstücks an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage.

*Die Gebührenordnung sollte um eine allfällige Anschlussgebühr bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ergänzt, im Gemeinderat beschlossen und zur Verordnungsprüfung an das Land OÖ vorgelegt werden.*

Die Mindestanschlussgebühr für bebaute Grundstücke entsprach jährlich den Landesrichtsätzen. Sie deckte Bemessungsflächen von 176 m<sup>2</sup> (bis 300 m<sup>2</sup> bebaute Fläche) ab.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und m<sup>2</sup>-Satz zwischen 130 m<sup>2</sup> und 170 m<sup>2</sup> liegen.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den m<sup>2</sup>-Satz anzuheben und diesen jährlich im gleichen Ausmaß wie die Mindestanschlussgebühr anzupassen.*

---

<sup>9</sup> Ausmaß der Schmutzfracht, die mit gewerblichem Abwasser in eine Kläranlage gelangt

Bei nachträglichen Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu- oder Umbau war die Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr vorgesehen, sofern eine Vergrößerung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage vorlag. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr entstand mit der Vollendung der Bauarbeiten.

*Um eine etwaige Verjährung des Abgabeanpruchs zu vermeiden, sollte die Kanalgebührenordnung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeanpruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.*

#### **Kanalbenutzungsgebühr** (exkl. MwSt)

Die Gebührenberechnung erfolgte für Mitglieder der Wassergenossenschaft Schildorn anhand des gemessenen Wasserverbrauchs laut eingebautem Wasserzähler. Die Verbrauchsgebühr lag 2026 bei 4,40 Euro je m<sup>3</sup>, womit sie zwar unter der zumutbaren Gebührenhöhe des Landes OÖ lag, jedoch der kostendeckenden Gebühr laut Gebührenkalkulation 2026 entsprach.

Bei Abrechnung mittels Wasserzähler war eine Mindestabnahmemenge von 40 m<sup>3</sup> vorgesehen.

Bei Objekten, die nicht an die Wassergenossenschaft angeschlossen waren, errechnete sich die jährliche Kanalbenutzungsgebühr nach Belastungseinheiten (BE), wobei ein ständiger Bewohner einer BE entsprach. Der jährliche Wasserverbrauch für eine BE war mit 44 m<sup>3</sup> festgesetzt.

Bei Abrechnung mittels BE kam eine Kanalgebührenpauschale zur Verrechnung, die gestaffelt nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen war. Sie stellte sich wie folgt dar:

| <b>Haushaltsgröße</b> | <b>Verbrauchsgebühr</b> |
|-----------------------|-------------------------|
| Einpersonenhaushalt   | 60 m <sup>3</sup>       |
| Zweipersonenhaushalt  | 90 m <sup>3</sup>       |
| Dreipersonenhaushalt  | 132 m <sup>3</sup>      |
| Vierpersonenhaushalt  | 176 m <sup>3</sup>      |

Die Pauschale für einen Einpersonenhaushalt stellte sich als hoch dar.

*Es wird empfohlen, eine jährliche Mindestabnahme- oder Grundgebühr vorzusehen, die einem Wert zwischen 35 m<sup>3</sup> und 50 m<sup>3</sup> Verbrauch pro Person entspricht.*

Für Gebäude, die nachweislich ganzjährig unbenutzt und unbewohnt sind, und keine Abwässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, war eine Kanalbereitstellungsgebühr von 75 Euro pro Jahr zu entrichten. Für Zweitwohnsitze entsprach die jährliche Verbrauchsgebühr 60 m<sup>3</sup>.

#### **Wasserzählergebühr** (exkl. MwSt)

Die Bereitstellung der Wasserzähler sowie der Tausch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte durch die Gemeinde. Die Zählergebühr für Haushalte, die das Wasser nicht aus der ortsweiten Wassergenossenschaft bezogen, betrug monatlich 1,10 Euro für Wasserzähler mit einer Durchflussmenge von 3 m<sup>3</sup>/h und 1,50 Euro für Wasserzähler mit einer Durchflussmenge von 7 m<sup>3</sup>/h.

In der zuletzt verfügbaren Abrechnungsperiode (Jänner-Dezember 2025) schienen 8 Liegenschaften mit einem Verbrauch von weniger als 30 m<sup>3</sup> auf.

*Die Gemeinde sollte die Objekte mit einem geringen Wasserverbrauch jährlich erheben, dokumentieren und die Ursachen abklären.*

#### **Bereitstellungsgebühr** (exkl. MwSt)

Für Grundstücke, die an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, war eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 75 Euro pro Jahr zu entrichten.

Die Bereitstellungsgebühr je Grundstück erschien sehr gering.

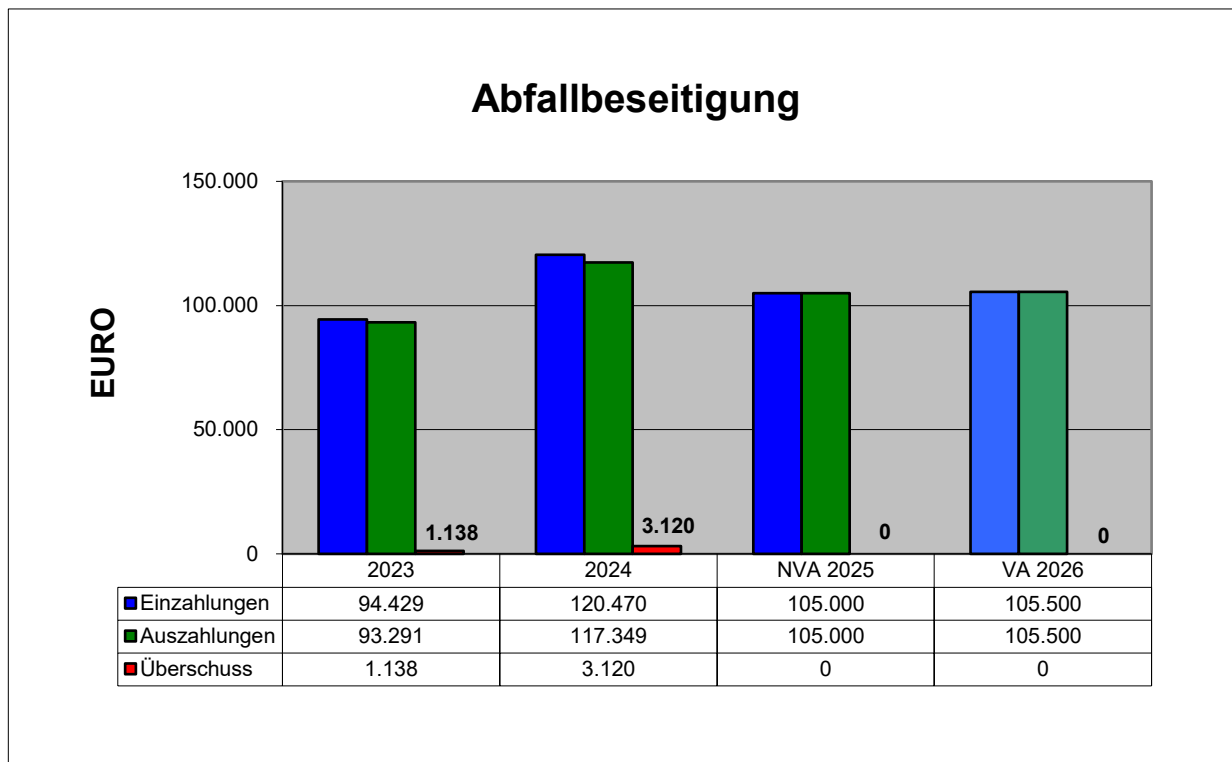
*Es wird empfohlen, die Höhe der Bereitstellungsgebühr im selben Ausmaß wie die Erhaltungsbeiträge festzusetzen.*

### **Kanalordnung**

Die gültige Kanalordnung beschloss der Gemeinderat am 12. November 2020.

Laut § 3 der Kanalordnung waren sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, vom Eigentümer des Objekts zu tragen.

## Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallbeseitigung erwirtschaftete 2023 und 2024 im Finanzierungshaushalt Überschüsse von 1.138 Euro und 3.120 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2025 sowie im Voranschlag 2026 waren ausgeglichene Ergebnisse budgetiert.

Der Ergebnishaushalt wies 2023 und 2024 positive Ergebnisse von 958 Euro und 255 Euro aus. Im Nachtragsvoranschlag 2025 und im Voranschlag 2026 waren negative Betriebsergebnisse von 1.500 Euro ausgewiesen.

*Es wird empfohlen, im Rahmen der Voranschlagserstellung eine Kostenkalkulation anzufertigen und darauf basierend die Gebühren für das Haushaltsjahr festzusetzen.*

Der kurzfristige Anstieg der Ein- und Auszahlungen im Jahr 2024 ist auf den Erhalt der Mittel aus dem Gebührenbremse-Gesetz 2024<sup>10</sup> zurückzuführen. Der Gemeinderat fasste den Beschluss die Mittel über den Bereich der Abfallbeseitigung an die Bürger weiterzugeben.

Bis Ende 2023 bestand das Angebot einer Abfallsammelinsel in der Gemeinde. Die Einstellung des Betriebs erfolgte mit Jahresbeginn 2024.

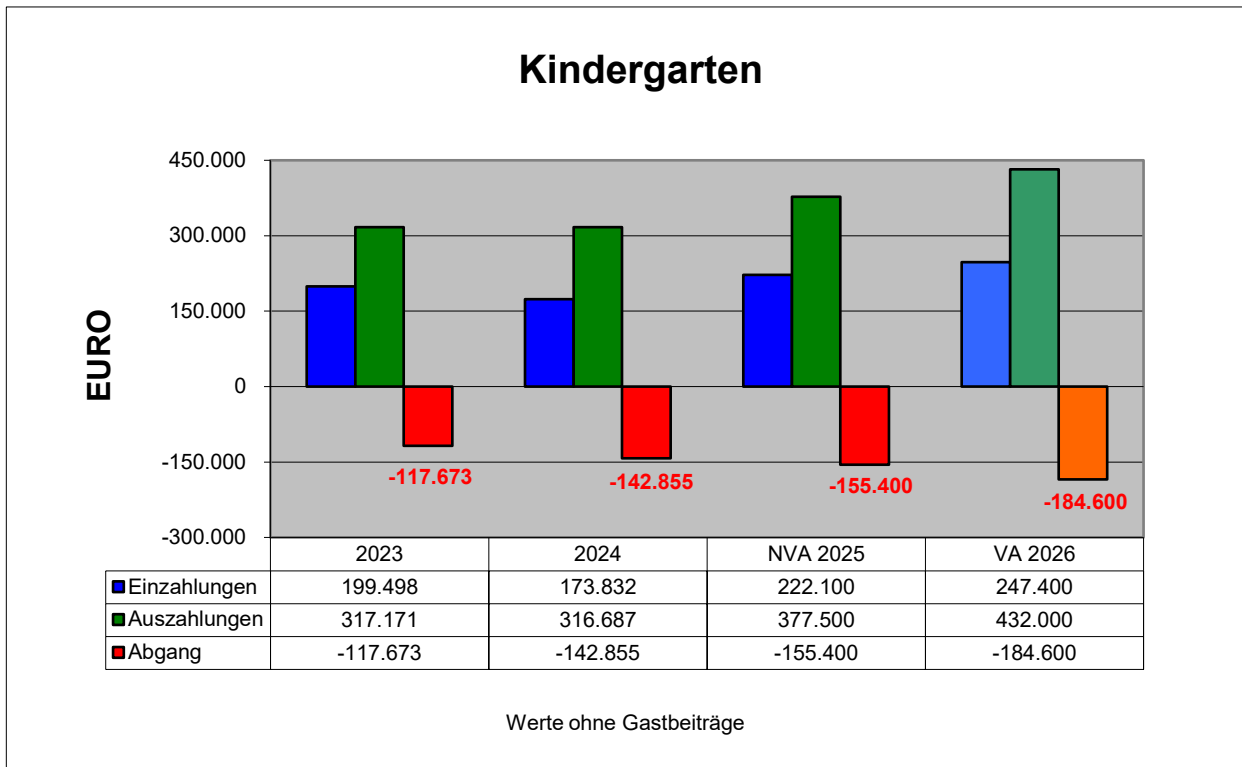
Der Gemeinderat beschloss zuletzt am 13. Dezember 2012 eine Abfallordnung. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgte 4-wöchentlich. Die Abholung der Biotonnenabfälle war ebenfalls in 4-wöchentlichen Intervallen vorgesehen, wobei Konservierungsmittel zu verwenden waren.

Eine neue Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 12. Dezember 2024. Die Gebührenordnung sah die Verrechnung einer jährlichen Mengengebühr vor, die sich nach dem Fassungsvermögen des Abfallbehälters bemmaß. Die Jahresgebühr 2026 betrug bei einem Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter 115,50 Euro (exkl. MwSt). Die Gebühr für eine Rolle Biotonnensäcke<sup>11</sup> war mit 7,27 Euro (exkl. MwSt) jährlich festgesetzt. Zusätzlich war die Verrechnung einer jährlichen Grundgebühr in Höhe von 90,91 Euro (exkl. MwSt.) pro Haushalt vorgesehen.

<sup>10</sup> Zweckzuschuss des Bundes zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. Nr. 122/2023

<sup>11</sup> Fassungsvermögen 60 Liter; 1 Rolle = 15 Stück Biotonnensäcke

## Kindergarten



Der Betrieb des im Ortszentrum situierten Kindergartens war der Gemeinde übertragen. Der Kindergarten war Montag, Mittwoch und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr und am Dienstag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Zusätzlich waren Randzeiten von 7:00 Uhr bis 7:45 Uhr (Frühdienst) und von 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr (Spätdienst) festgesetzt.

Der Gemeinderat fasste am 7. März 2024 den Grundsatzbeschluss über die Bildung einer Betreuungs- und Bildungskooperation mit der Gemeinde Pramet. Ziel dieser Kooperation war, einen gemeinsamen Standort des Kindergartens in Pramet zu schaffen. Die Realisierung des gemeinsamen Kindergartens war mit Herbst 2026 geplant.

Laut den jährlichen Aufzeichnungen entwickelte sich der Betreuungsbedarf im Kindergarten wie folgt:

| Arbeitsjahr | Regelkinder | Integrationskinder | U3-Kinder | Gesamtkinder | zulässige Kinderzahl |
|-------------|-------------|--------------------|-----------|--------------|----------------------|
| 2022/23     | 44          | 1                  | 10        | <b>55</b>    | 56                   |
| 2023/24     | 36          | 2                  | -         | <b>38</b>    | 38                   |
| 2024/25     | 35          | 2                  | -         | <b>37</b>    | 38                   |
| 2025/26     | 35          | 2                  | -         | <b>37</b>    | 38                   |

Bis einschließlich des Kindergartenjahres 2022/23 waren im Kindergarten neben einer Integrationsgruppe auch 2 alterserweiterte Gruppen zu führen. Nach Etablierung einer eigenen Krabbelgruppe 2023/24 waren im Kindergarten jährlich eine Regelgruppe und eine Integrationsgruppe zu betreiben.

Der Geldbedarf der Betreuungseinrichtung belief sich auf 117.673 Euro (2023) und 142.855 Euro (2024).

Die verminderten Einzahlungen 2024 ergaben sich, da die Gemeinde ab dem Kindergartenjahr 2023/24 von der Führung einer alterserweiterten Gruppe auf eine Krabbelstübengruppe umstellte. Der auf diese Gruppe entfallende Landesbeitrag war somit auf einem anderen Haushaltsansatz

zu verbuchen. Die Gemeinde erhielt jedoch 2024 zusätzliche Landesbeiträge<sup>12</sup> zur Unterstützung im Aufgabenbereich der Kinderbildung- und -betreuung in Höhe von 33.914 Euro.

Für 2025 und 2026 waren höhere Defizite von 155.400 Euro und 184.600 Euro budgetiert. Diverse Ein- und Auszahlungen, die ab dem Kindergartenjahr 2025/26 der Krabbelstube zuzuordnen gewesen wären, waren weiterhin dem Haushaltsansatz des Kindergartens zugeordnet. Abzüglich dieser Gebarungsfälle würden sich die ausgewiesenen Abgänge voraussichtlich verringern.

*Es wird empfohlen, in der Buchhaltung eine Kostenabgrenzung zwischen Kindergarten und Krabbelstube vorzunehmen.*

Bei Umlegung der Abgänge auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

| <b>Jahr</b>                | <b>2023</b> | <b>2024</b> |
|----------------------------|-------------|-------------|
| Subventionsquote je Kind   | 2.425       | 3.797       |
| Subventionsquote je Gruppe | 39.224      | 71.428      |

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung, die auf der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 basiert, beschloss der Gemeinderat am 25. Juni 2024. Die Tarifordnung war an die Indexierung nach § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung gekoppelt.

Der Elternbeitrag (Betreuung nach 13:00 Uhr) war entsprechend den Richtsätzen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 festgesetzt und betrug monatlich mindestens 50 Euro und höchstens 128 Euro. Bei Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung an 3 Tagen pro Woche verminderte sich der monatliche Tarif auf 70 % und bei 2 Tagen pro Woche auf 50 %.

Die Berechnung und Vorschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/26 erfolgte anhand der 2024 festgesetzten Tarife. Bei Anwendung der Indexierung gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 hätten sich die Beiträge im Arbeitsjahr 2025/26 auf mindestens 51 Euro und höchstens 132 Euro belaufen.

*Die Berechnung und Vorschreibung der Elternbeiträge sollte anhand der Bestimmungen der gültigen Tarifordnung bzw. der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgen.*

Seit dem Kindergartenjahr 2025/26 bestand das Angebot einer Mittagsverpflegung, welche die Gemeinde von einem österreichweiten Cateringunternehmen bezog. Die Zubereitung erfolgte portionsweise für einen Zeitraum von einem Monat im Voraus, danach war eine Tiefkühlagerung im Kindergarten vorgesehen. Der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung betrug 5,50 Euro pro Portion.

Die Tarifordnung enthielt keine Bestimmungen über das Angebot der Mittagsverpflegung einschließlich des zu entrichtenden Kostenbeitrags.

*Es wird empfohlen, die Tarifordnung dahingehend anzupassen.*

Nach § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 werden die Rechtsträger ermächtigt, für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten einen Kostenbeitrag einzuheben. Ab dem Arbeitsjahr 2025/26 beträgt der Materialbeitrag maximal 133 Euro pro Jahr.

Die Gemeinde setzte den Materialbeitrag mit 80 Euro je Kind und Jahr fest.

---

<sup>12</sup> Zukunftsfonds gem. § 23 Abs. 3 und 4 Finanzausgleichsgesetz 2024

Laut den Haushaltskonten standen den Einzahlungen 2023 bis 2025 folgenden Auszahlungen für Materialeinkäufe gegenüber (Beträge in Euro):

|              | <b>2023</b> | <b>2024</b> | <b>2025</b> |
|--------------|-------------|-------------|-------------|
| Einzahlungen | 3.009       | 2.336       | 3.156       |
| Auszahlungen | 3.234       | 2.954       | 2.794       |
| <b>Saldo</b> | <b>-225</b> | <b>-618</b> | <b>362</b>  |

Den Einzahlungen standen 2025 geringere Auszahlungen für Werkmaterialien gegenüber. Eine gänzlich zweckentsprechende Verwendung dieser Beiträge war somit nicht gegeben, obwohl dies gesetzlich vorgegeben ist.

*Eine zweckentsprechende Verwendung der Beiträge ist in den Folgejahren sicherzustellen.*

### **Kindergartentransport**

Das Angebot des Kindergartentransports bestand während des Kindergartenjahrs von Montag bis Freitag. Mit der Kinderbeförderung war ein Transportunternehmen betraut.

Über die Rahmenbedingungen für den Transport der Kindergartenkinder bestand eine vertragliche Vereinbarung vom 5. September 2022. Die vom Transporteur in Rechnung gestellte kilometerabhängige Vergütung betrug 2025 1,82 Euro netto je gefahrenem Kilometer.

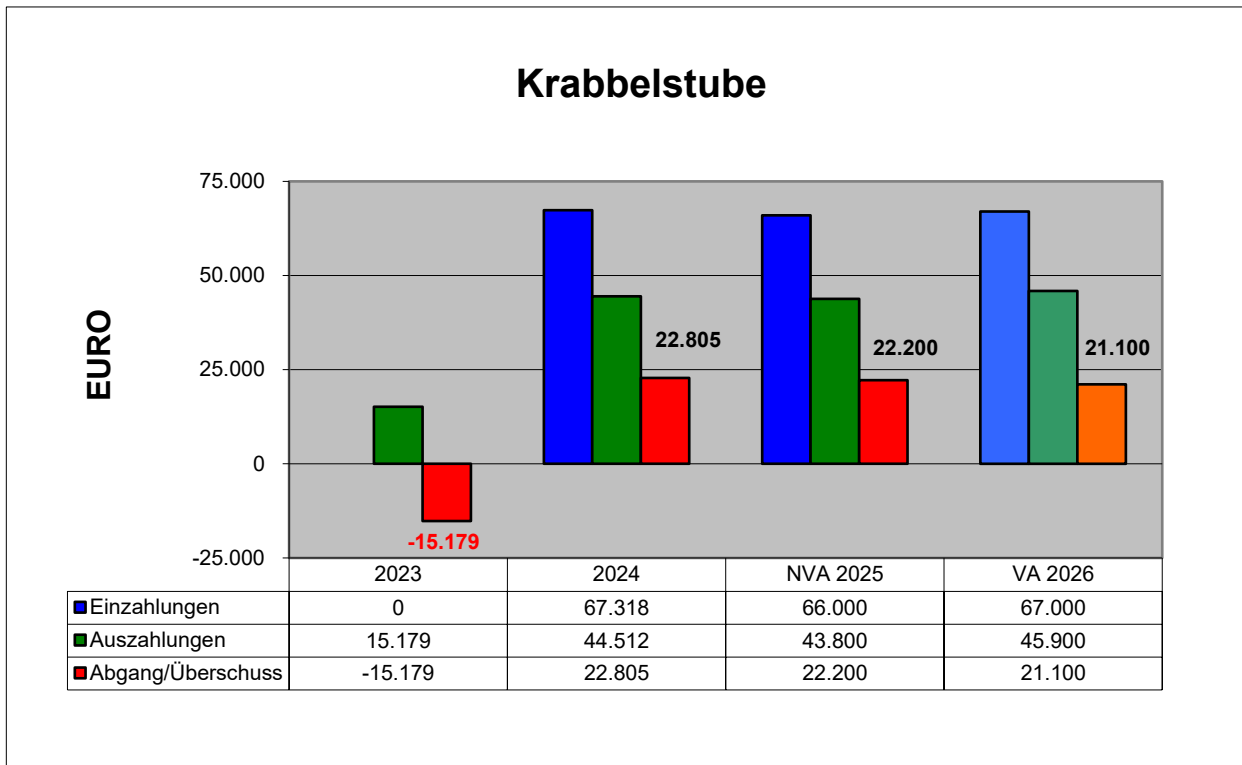
Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

| <b>Jahr</b>                  | <b>2023</b>   | <b>2024</b>   |
|------------------------------|---------------|---------------|
| Transportkosten              | 31.748        | 32.053        |
| Personalkosten Busbegleitung | 4.782         | 3.424         |
| <b>Summe Auszahlungen</b>    | <b>36.530</b> | <b>35.477</b> |
| Elternbeiträge               | 4.874         | 3.783         |
| Landesbeitrag                | 11.575        | 9.984         |
| <b>Summe Einzahlungen</b>    | <b>16.449</b> | <b>13.767</b> |
| <b>Netto-Belastung</b>       | <b>20.081</b> | <b>21.711</b> |

Die Busbegleitung war einer Reinigungskraft mit wöchentlich 0,09 PE (3,6 Wochenstunden) übertragen. Für die Begleitperson war ein monatlicher Kostenbeitrag von 25 Euro brutto je Kind zu entrichten.

2023 und 2024 konnten mit den eingehobenen Elternbeiträgen die Personalkosten der Busbegleitung bedeckt werden.

## Krabbelstube



Aufgrund des steigenden Bedarfs in der Kleinkinderbetreuung bestand in der Gemeinde seit dem Kindergartenjahr 2023/24 das Angebot einer Krabbelstube. Die entsprechende Verwendungsbewilligung der Bildungsdirektion OÖ erging mit Bescheid vom 29. Juni 2023.

Die Öffnungszeiten waren Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgesetzt. Zusätzlich bestand eine Randzeit von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr (Frühdienst) und von 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr (Spätdienst).

In der Krabbelstube war jährlich eine Regelgruppe zu betreuen. Der Betreuungsbedarf belief sich im Kindergartenjahr 2023/24 auf 11 Kinder, im Kindergartenjahr 2024/25 auf 13 Kinder und im Kindergartenjahr 2025/26 auf 8 Kinder. Die Anzahl der betreuten Kinder entsprach der zulässigen Kinderzahl je Gruppe gemäß § 7 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

Die Krabbelstube belastete den Gemeindehaushalt 2023 mit 15.179 Euro. 2024 war wiederum ein Überschuss von 22.805 Euro ausgewiesen. Sowohl im Nachtragsvoranschlag 2025 als auch im Voranschlag 2025 waren Überschüsse von 22.200 Euro und 21.100 Euro budgetiert.

Im Rechnungsjahr 2023 waren der Krabbelstube keine Einzahlungen zugeordnet. Im Rechnungsabschluss 2024 und in den (Nachtrags-)Voranschlägen waren dem Haushaltsansatz 2408 lediglich die Personalkosten des Betreuungspersonals auszahlungsseitig und die Landesbeiträge einzahlungsseitig dargestellt.

*Um eine kostenreine Darstellung der Einrichtungen zu erzielen, sollten sämtliche Ein- und Auszahlungen, welche die Krabbelstube betreffen (zB Strom- und Heizkosten, Instandhaltungen, Materialien etc.), dem Haushaltsansatz 240800 zugeordnet werden.*

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung, die auf der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 basiert, beschloss der Gemeinderat am 25. Juni 2024.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Die Gemeinde verfügte über 2 Wohnobjekte mit 2 bzw. 3 vermieteten Wohnungen sowie über 2 Geschäftsobjekte, in denen sich sowohl Geschäftsräumlichkeiten als auch je eine Wohnung befand.

Die Einzahlungen aus Miet- und Betriebskosten bezifferten sich auf 78.383 Euro (2023) und 86.132 Euro (2024).

Sämtliche von den Wohnungsmietern hinterlegte Kautionen waren auf separaten Sparbüchern deponiert. Der Zinsertrag belief sich 2023 und 2024 auf insgesamt 4,29 Euro.

*Da Sparbücher aufgrund ihres geringen Zinsertrags, aber hohen Verwaltungsaufwands nicht mehr zeitgemäß erscheinen, wird empfohlen, die Sparbücher aufzulösen und die Mietkautionen in den Haushaltskonten darzustellen.*

Im Falle der Anmietung einer Räumlichkeit zu Wohnzwecken sind Betriebskosten mit 10 % Umsatzsteuer belastet. Bei den Heizkosten beträgt der Steuersatz 20 %. In den vorgelegten Betriebskostenabrechnungen kam für einzelne Positionen teilweise nicht der korrekte Steuersatz zur Verrechnung.

*Auf die korrekte Anwendung der steuerlichen Vorgaben ist zu achten.*

Sämtliche Mietverträge enthielten Wertsicherungen, wobei Überschreitungen bis 3 % bzw. 5 % unberücksichtigt blieben. Die zuletzt vorgenommene Mietzinserhöhung aufgrund der Überschreitung der Schwellenwerte erfolgte mit Februar 2026.

Mit 1. Jänner 2026 trat in Österreich das 5. Mietrechtliche Inflationslinderungsgesetz und mit diesem das Mieten-Wertsicherungsgesetz (MieWeG) in Kraft, welches die Wertanpassung von Wohnungsmieten, jedoch nicht von Geschäftsraummiets, regelt.

Nach § 2 MieWeG erhöht oder vermindert sich das Entgelt jährlich am 1. April in dem Maß, das der durchschnittlichen Veränderung des VPI 2020 in dem dem Valorisierungszeitpunkt vorangegangenen Kalenderjahr entspricht. Die durchschnittliche Veränderung des VPI ergibt sich aus dem Vergleich der aufeinanderfolgenden Jahresdurchschnittswerte. Wenn die durchschnittliche jährliche Veränderung des VPI 2020 3 Prozent übersteigt, ist der 3 Prozentpunkte übersteigende Teil aber nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

*Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Mietzinsanpassungen sind zu beachten. Es wird empfohlen, die Mieten aufzurollen.*

Es wird darauf verwiesen, dass die Bereitstellung von Wohnungen keine Kernaufgabe einer Gemeinde darstellt.

### **Gartenweg 3**

In einem Anbau an das Amtsgebäude befanden sich 2 Wohnungen sowie 2 Garagen, die zum Prüfungszeitpunkt vermietet waren.

In OÖ gilt für Wohnungen der Kategorie A der Richtwertmietzins von 7,23 Euro je m<sup>2</sup>. Bei neuen Mietverträgen ist grundsätzlich der geltende Richtwertzins vorzusehen, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Die Wohnungsmieten betragen 4,55 Euro und 5,12 Euro netto pro m<sup>2</sup>. Aufgrund einer umfassenden Sanierung der Wohnungen im Jahr 2018 stellten sich die Mietzinse gering dar.

*Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung der Wohnungen den Richtwertmietzins heranzuziehen.*

Die monatlichen Nettomieten für die Garagen beliefen sich auf 96,49 Euro und 99,89 Euro.

Die Gebarung der Vermietungen stellte die Gemeinde buchhalterisch auf dem Haushaltsansatz des Amtsgebäudes dar. Die Abgrenzung und Errechnung des wirtschaftlichen Erfolges waren daher nicht möglich. Ab dem Rechnungsjahr 2026 war eine Darstellung unter dem Haushaltsansatz 846xxx vorgesehen.

#### **Schulstraße Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 8**

Die an die Volksschule angebauten Wohnobjekte verfügten über 2 Wohnungen mit einer Wohnfläche von 97 m<sup>2</sup> inkl. Nutzung eines Kellerabteils und einer Wohnung mit 28 m<sup>2</sup> Wohnfläche.

In OÖ gilt für Wohnungen der Kategorie A der Richtwertmietzins von 7,23 Euro je m<sup>2</sup>. Bei neuen Mietverträgen ist grundsätzlich der geltende Richtwertzins vorzusehen, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Die Wohnungsmieten beliefen sich auf je 4,84 Euro netto pro m<sup>2</sup>. Aufgrund einer umfassenden Sanierung der Wohnungen im Jahr 2017 stellten sich die Mietzinse gering dar.

*Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung den Richtwertmietzins heranzuziehen.*

Die Gebarung der Vermietungen stellte die Gemeinde buchhalterisch auf dem Haushaltsansatz der Volksschule dar. Die Abgrenzung und Errechnung des wirtschaftlichen Erfolges waren daher nicht möglich. Ab dem Rechnungsjahr 2026 war eine Darstellung unter dem Haushaltsansatz 846xxx vorgesehen.

#### **Dorfplatz 5**

Die Gemeinde kaufte mit Kaufvertrag vom Juni 2021 das Gebäude einer ehemaligen Bäckerei um insgesamt 284.000 Euro an. Sämtliche darin befindliche Räumlichkeiten (Bäckerei, Wohnung, Garage) waren zum Prüfungszeitpunkt vermietet.

Die Bäckereiräumlichkeiten inkl. Gastgarten waren zum Zwecke des Betriebs eines Cafés verpachtet. Der 2021 abgeschlossene Pachtvertrag war auf 10 Jahre befristet.

Der Nettopachtzins belief sich auf 6,68 Euro je m<sup>2</sup> und war als kostengünstig einzuordnen.

*Es wird empfohlen, bei einer Neuverpachtung einen angepassten Zins festzusetzen.*

Bei der im Obergeschoss situierten Wohnung kam ein Nettomietzins von 4,39 Euro je m<sup>2</sup> zur Verrechnung. Der vereinbarte Mietzins erschien gering.

*Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung der Wohnungen einen angemessenen Mietzins zu vereinbaren.*

2 Lagerräume waren an einen gemeinnützigen Verein für den „Ab-Hof-Verkauf“ regionaler Lebensmittel vermietet. Die zum Prüfungszeitpunkt in Rechnung gestellte Miete betrug 95,31 Euro.

Weitere Räumlichkeiten im Gesamtausmaß von 70 m<sup>2</sup> waren an die Pfarre Schildorn zur Abhaltung pfarrlicher Veranstaltungen vermietet. 2022 leistete die Pfarre eine Mietvorauszahlung von 50.400 Euro für eine Mietdauer von 15 Jahren. Nach Ablauf der 15 Jahre war eine monatliche Nettomiete von 280 Euro zuzüglich der vereinbarten Wertsicherung vorgesehen.

2 Garagen des ehemaligen Bäckereigebäudes waren an ein Bestattungsunternehmen vermietet. Zum Prüfungszeitpunkt hatte das Unternehmen einen monatlichen Gesamtmietzins in Höhe von 248,17 Euro zu entrichten.

Der Mietgegenstand erwirtschaftete jährliche Überschüsse. So belief sich das Plus 2023 auf 1.578 Euro und erhöhte sich 2024 aufgrund des Wegfalls der Darlehensbelastungen auf 16.482 Euro.

### **Gartenweg 1**

Die Gemeinde kaufte mit Kaufvertrag vom Mai 2022 das ehemalige Raiffeisenbankgebäude um insgesamt 265.000 Euro an. Das Gebäude bestand aus den ehemaligen Büroräumlichkeiten, einem Besprechungsraum im Kellergeschoss, einer Wohnung im Obergeschoss und einer Garage.

Die Büroräumlichkeiten mit einer Nutzfläche von insgesamt rund 113 m<sup>2</sup> stand seit März 2025 leer. Die Gemeinde war seither auf der Suche nach einem Nachmieter.

Die monatliche Nettomiete für die Garagen belief sich auf 96,49 Euro und 99,89 Euro.

Der im Keller befindliche Besprechungsraum war an eine Genossenschaft vermietet. Der Nettomietzins belief sich auf 2,50 Euro pro m<sup>2</sup> und bewegte sich für eine Geschäftsmiete auf sehr niedrigem Niveau.

*Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung einen angepassten Zins festzusetzen.*

Die vereinbarte Wertsicherungsgrenze von 5 % war im Jänner 2025 bereits überschritten, eine Erhöhung des Mietzinses war zum Prüfungszeitpunkt nicht festzustellen.

*Auf die korrekte Berechnung der Miete gemäß den Bestimmungen des Mietvertrags ist zu achten. Es wird empfohlen, die Miete nachzuverrechnen.*

Die 91 m<sup>2</sup> große Wohnung im Obergeschoss war um 5,40 Euro netto je m<sup>2</sup> vermietet, wobei ein Anteil von rund 6 % des Mietzinses auf die Benutzung einer Garage entfiel. Aufgrund des Zustands des Mietgegenstands stellte sich der Mietzins angepasst dar.

*Es wird empfohlen, bei Neuabschluss des Mietvertrags die Benutzung der Garage vom Mietzins zu entkoppeln und eine gesonderte Miete dafür vorzusehen.*

Der Mietgegenstand erwirtschaftete 2023 einen Fehlbetrag von 5.473 Euro. Aufgrund des Wegfalls der Darlehensbelastungen konnte 2024 ein Plus von 15.152 Euro erzielt werden.

### **Ehemaliges Bauhofgebäude**

Das ehemalige Streusplittlager des Bauhofs war an den örtlichen Nahwärmeanbieter für die Lagerung von Hackgut vermietet. Zusätzlich war eine Räumlichkeit im Ausmaß von 75 m<sup>2</sup> für die allfällige Inanspruchnahme einer Saatgutreinigung vermietet.

### **Servicezentrum Pramet-Schildorn**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schildorn beschloss am 13. Dezember 2018 die Gründung eines Bauhofverbands gemeinsam mit der Gemeinde Pramet. Die Gründung genehmigte die Oö. Landesregierung mit Beschluss vom 15. Juli 2019. Der Standort des Bauhofverbands befand sich im Ortszentrum der Gemeinde Pramet.

In der Satzung des Verbands war für die Erfüllung der für den Verbandszweck erforderlichen Aufwendungen die Vorschreibung der Zahlungen nach tatsächlich erbrachten Leistungen in den Gemeinden vorgesehen.

### **Gemeindestraßen**

Die Gemeinde verfügte über ein rund 8 km langes Gemeindestraßennetz, dessen Erhaltung Netto-Auszahlungen von 39.596 Euro (2023) und 48.138 Euro (2024) verursachte. Im Nachtragsvoranschlag 2025 und im Voranschlag 2026 waren Netto-Auszahlungen von 35.300 Euro und 35.200 Euro budgetiert.

Umgelegt auf die Anzahl der Straßenkilometer ergaben sich Netto-Auszahlungen je Kilometer von 4.714 Euro (2023) und 5.731 Euro (2024). Der Aufwand je Straßenkilometer bewegte sich in beiden Jahren auf hohem Niveau.

*Die Gemeinde sollte im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung die Auszahlungen im Bereich der Gemeindestraßen einer Überprüfung unterziehen.*

In den jährlichen Auszahlungen waren teilweise Instandhaltungskosten für Güterwege enthalten.

*Auszahlungen im Zusammenhang mit Güterwegen sollten unter dem Haushaltsansatz 616000 dargestellt werden.*

## **Winterdienst**

Die Winterdienstkosten bezifferten sich 2023 und 2024 auf 63.789 Euro und 27.769 Euro. Die verminderten Kosten 2024 waren auf einen ausgesprochen milden Winter und somit einem geringen Winterdienstaufwand zurückzuführen.

Bei Umlegung der Gesamtkosten auf das Straßennetz<sup>13</sup> der Gemeinde (42,5 km) ergaben sich Belastungswerte je Straßenkilometer von 1.501 Euro (2023) und 653 Euro (2024), womit sich die Gemeinde 2024 im landesweiten Vergleich auf gutem Niveau befand.

Die Zuständigkeit für den Winterdienst auf den Landesstraßen liegt bei der Straßenmeisterei. Hierfür stellte das Land OÖ der Gemeinde einen jährlichen Kostenersatz von 2.031 Euro in Rechnung.

Der Winterdienst erfolgte seit der Saison 2025/26 ausschließlich durch einen Fremddienstleister. Mit dem Dienstleister bestand seit 11. November 2020 eine vertragliche Vereinbarung, wobei diese keinen Hinweis auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 enthielt.

*Es wird empfohlen, die Winterdienstvereinbarung um die Winterdienstrichtlinie zu ergänzen und neu abzuschließen.*

Zusätzlich schloss die Gemeinde im Oktober 2025 mit dem vom Fremddienstleister beauftragten Landwirt eine Vereinbarung über die Rahmenbedingungen für die Schneeräumung ab.

## **Feuerwehr**

Die Gemeinde verfügte über eine Freiwillige Feuerwehr. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) gemäß § 10 Oö. FWG 2015 beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2019. Die Gemeinde zählte darin zur Pflichtbereichsklasse 2.

Die Feuerwehr verfügte zum Prüfungszeitpunkt über ein Tanklöschfahrzeug, ein Löschfahrzeug mit Allradantrieb und ein Mannschaftstransportfahrzeug.

Seit 2023 erfolgte auf Basis der GEP jährlich für jede freiwillige Feuerwehr die Ermittlung eines plausiblen Finanzbedarfs, der die maximalen Auszahlungen pro Jahr und Feuerwehr festlegte.

Der plausible Finanzbedarf lag 2023 bei 27.500 Euro und 2024 bei 31.400 Euro. Abzüglich jener Auszahlungen, die in diesen Finanzbedarf nicht miteinzurechnen waren (Investitionen, Strom- und Heizkosten, große Fahrzeugreparaturen, Gebäudeversicherung), ergaben sich Netto-Auszahlungen von 14.593 Euro (2023) und 16.324 Euro (2024).

2025 und 2026 entsprach der plausible Finanzbedarf 30.500 Euro und 31.700 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2025 und im Voranschlag 2026 waren Netto-Auszahlungen von 30.500 Euro und 18.100 Euro budgetiert.

---

<sup>13</sup> Gemeindestraßen und Güterwege

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015 sowie die Feuerwehr-Gebührenordnung.

Der Gemeinderat erließ zuletzt am 7. März 2024 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung anhand des vom Land OÖ im Jänner 2024 übermittelten Musters.

Aufgrund einer zwischenzeitlichen Erhöhung der Gebühren- und Tarifsätze übermittelte das Land OÖ mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 aktualisierte Fassungen der Feuerwehr-Gebühren- und der Feuerwehr-Tarifordnung. Sofern über die Muster-Gebührenordnung vom Jänner 2024 bereits ein Gemeinderatsbeschluss vorlag, bestand die Möglichkeit die neuen Gebührensätze im Rahmen des Gemeindevoranschlags über eine Hebesatzverordnung zu beschließen. Außerhalb der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag sollte die Gebührenordnung abgeändert und neu erlassen werden.

Die Gemeinde Schildorn beschloss die neuen Gebührensätze weder im Rahmen der Erhöhung der Hebesätze im Zuge des Voranschlags 2026, noch erließ sie eine neue Gebührenordnung.

*Es wird empfohlen, die Gebührenordnung abzuändern und neu zu erlassen, um die erhöhten Gebührensätze schnellstmöglich vorschreiben zu können. Die Feuerwehr-Gebührenordnung ist anschließend zur Verordnungsprüfung vorzulegen.*

Eine Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

*Es wird empfohlen, eine Feuerwehr-Tarifordnung anlehnend an das vom Land OÖ übermittelte Muster auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.*

Einzahlungen aus Feuerwehreinsatzverrechnungen waren in der Buchhaltung keine ersichtlich, da die Einhebung jährlich direkt durch die Feuerwehren erfolgte.

*Die Gemeinde hat jedenfalls sämtliche Einzahlungen aus der Gebührenordnung und gegebenenfalls auch jene aus der Tarifordnung einzuheben und in ihrem Haushalt darzustellen. Es wird empfohlen, dass der Prüfungsausschuss von seiner Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einsatzberichte der Feuerwehr Gebrauch macht.*

## **Schulen**

Die Gemeinde verfügte über eine Volksschule, die zum Prüfungszeitpunkt 63 Schüler besuchten.

Der Gemeinderat fasste am 7. März 2024 den Grundsatzbeschluss über die Bildung einer Betreuungs- und Bildungskooperation mit der Gemeinde Pramet. Ziel dieser Kooperation war, einen gemeinsamen Schulstandort in Schildorn zu schaffen. Die Realisierung der gemeinsamen Volksschule war mit Schuljahr 2026/27 geplant.

Das Angebot einer Nachmittagsbetreuung bestand zum Prüfungszeitpunkt in der Gemeinde Pramet. Nach Realisierung des gemeinsamen Schulstandorts ist eine Nachmittagsbetreuung für Schüler beider Gemeinden in der Volksschule Schildorn vorgesehen.

## **Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge**

Für den Besuch von Volks- und Mittelschulen anderer Gemeinden waren Beiträge in Höhe von 50.406 Euro (2023), 55.188 Euro (2024) und 57.391 Euro (2025) zu entrichten.

Es erfolgte eine Überprüfung der von anderen Gemeinden in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für die Volks- und Mittelschulen. Eine Gemeinde berücksichtigte in ihren Abrechnungen die Vergütungen für die Tätigkeiten der Verwaltung.

Gemäß § 46 Pflichtschulorganisationsgesetz sind zum laufenden Schulerhaltungsaufwand nur Personalkosten des zur Betreuung der Schulliegenschaft erforderlichen Hilfspersonals, nicht jedoch Kosten des Verwaltungsapparats des gesetzlichen Schulerhalters einzurechnen.

*Die Gemeinde sollte die Vorschriften der Schulerhaltungsbeiträge zukünftig verstärkt kontrollieren und fehlerhafte Vorschriften beeinträchtigen.*

Die Gemeinde schrieb innerhalb des Prüfungszeitraums keine Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge vor, da keine gemeindefremden Kinder die Volksschule besuchten.

### **Volksschulturnhalle**

Die Turnhalle der Volksschule stand neben der Nutzung im Rahmen des Schulunterrichts auch diversen Vereinen und Organisationen für außerschulische Aktivitäten zur Verfügung. Zudem war sie als Mehrzweckhalle für diverse Veranstaltungen in Verwendung.

Der Gemeinderat beschloss am 7. April 2016 eine Tarifordnung für die Benützung der Halle. Darin waren Benützungstarife je nach Veranstaltung von 30 Euro bis 300 Euro pro Tag festgesetzt. Für die Reinigung nach Veranstaltungen war eine Reinigungspauschale von 16 Euro pro Stunde zu entrichten. Die Benützungs- und Reinigungspauschale für die Nutzung durch ortsfremde Vereine und Organisationen betrug 20 Euro pro Stunde.

Für ortsansässige Vereine war eine Stundenpauschale von 5 Euro vorgesehen. Die Verrechnung einer Reinigungspauschale war nicht festgelegt.

Einheimischentarife widersprechen dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit und stellen eine Diskriminierung dar. Grundsätzlich muss jeder EU-Bürger Dienstleistungen in jedem EU-Land zu denselben Bedingungen in Anspruch nehmen können. Ausnahmen und Ermäßigungen sind möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen.

*Es wird empfohlen, eine neue Tarifordnung in Anlehnung an die Mustertarifordnung des Landes OÖ aus dem Jahr 2017 auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.*

Die Einzahlungen aus Nutzungsentgelten beliefen sich laut Haushaltskonten auf 1.913 Euro (2023), 2.733 Euro (2024) und 2.750 Euro (2025).

### **Sportanlagen**

Für die Sportausübung befand sich eine Sportanlage bestehend aus einem Fußball- und Trainingsplatz mit Sportkabinen und Flutlichtanlage sowie einem Beachvolleyballplatz im Gemeindeeigentum.

Über die Nutzung der Anlage durch den ortsansässigen Sportverein bestand ein Mietvertrag vom März 2023. Darin war eine jährliche Bruttomiete von 3.000 Euro vereinbart.

Die Gemeinde übernahm jährlich die Mietkosten für einen Spindelmäher. Seit 2025 stellte die Gemeinde dem Sportverein diverse Kosten für die Rasenpflege in Rechnung, welche sie als Rotabsetzung darstellte.

*Es wird als zumutbar erachtet, die Kosten für den Spindelmäher dem Verein zumindest anteilig in Rechnung zu stellen. Im Sinne des Bruttoprinzips sollten die Forderungen für die Rasenpflege als Einzahlungen dargestellt werden.*

Die Netto-Auszahlungen für die unter dem Haushaltsansatz 262000 dargestellte Sportanlage beliefen sich auf 6.250 Euro (2023) und 7.867 Euro (2024). Die größte Auszahlungsposition nahm dabei die Vereinssubvention in Höhe von 5.780 Euro pro Jahr ein.

## **Musikheim**

Im Anbau an das Feuerwehrgebäude befand sich ein Musikheim, welches dem örtlichen Musikverein zur Verfügung stand. Für die Nutzung des Musikheims bestand ein Mietvertrag vom Dezember 2007, worin eine wertgesicherte Jahresbruttomiete von 3.000 Euro vereinbart war.

Die Betriebskosten für das Musikheim trägt die Gemeinde.

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ haben die Gemeinden für die Überlassung von Räumlichkeiten an Vereine, Firmen oder Private zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostensätze einzuheben.

*Die Betriebskosten sollten dem Verein jährlich in Rechnung gestellt werden.*

Die Netto-Auszahlungen für das unter dem Haushaltsansatz 321000 dargestellte Musikheim beliefen sich auf 5.981 Euro (2023) und 8.132 Euro (2024). Die größte Auszahlungsposition nahm dabei die jährliche Vereinssubvention von 8.960 Euro (2023) und 6.960 Euro (2024) ein.

## **Raumordnung – Planungskosten**

Nach § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung besteht sowohl bei Gesamtänderungs- als auch bei Einzeländerungsverfahren im Rahmen des Flächenwidmungsplans.

Es erfolgte eine Kostenverrechnung für Planänderungen im Zuge von Einzeländerungsverfahren an die Widmungswerber.

Die zuletzt durchgeführte Gesamtänderung des Flächenwidmungsplanes beschloss der Gemeinderat am 18. September 2025. Diese erlangte mit Jänner 2026 Rechtsgültigkeit.

## **Infrastrukturkostenbeiträge**

Für die Gemeinden besteht seit September 2011 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen gemäß Oö. ROG 1994.

In den beiden zuletzt abgeschlossenen Infrastrukturkostenvereinbarungen<sup>14</sup> vereinbarte die Gemeinde mit den Grundstückseigentümern einen Beitrag in Höhe von 10 Euro je m<sup>2</sup> umgewidmeter Fläche.

*Es wird empfohlen, bei zukünftigen Vereinbarungen die Vorschreibung der tatsächlich anfallenden Infrastrukturkosten vorzusehen.*

Im Zuge der Schaffung neuer Bauplätze, die sich in Privatbesitz befanden, traf die Gemeinde 2022 eine Vereinbarung mit der Eigentümerin der Grundstücke. Darin war vorgesehen, dass die Eigentümerin mit den potenziellen Käufern Baulandsicherungsverträge mit einer Bauverpflichtung von 5 Jahren zu vereinbaren hat. Im Gegenzug verpflichtete sich die Gemeinde zur Herstellung sämtlicher Infrastruktur auf ihre Kosten.

*Die Verpflichtung zur Tragung der Infrastrukturkosten sollte in sämtlichen Fällen gleichermaßen angewendet werden. Dem Gemeinderat wird empfohlen, einen Grundsatzbeschluss zu fassen.*

## **Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

Die Möglichkeit der Einhebung eines Aufschließungsbeitrags entsteht in jenem Zeitpunkt, in dem ein Grundstück erstmals eine Baulandwidmung und die jeweilige Aufschließung aufweist. Ab Ende des Jahres, in dem dieser Zeitpunkt liegt, läuft eine 5-jährige Festsetzungsfrist. Zu einem späteren

---

<sup>14</sup> 2 Infrastrukturkostenvereinbarungen aus 2021

Zeitpunkt kann der Aufschließungsbeitrag nicht mehr wirksam vorgeschrieben werden und in weiterer Folge auch kein Erhaltungsbeitrag.

Die Gemeinde Schildorn begann 2004 mit der Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen. Im Zuge der Gebarungsprüfung erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der unbebauten und in Bauland gewidmeten Grundstücke.

Bei vereinzelt Stichproben war festzustellen, dass die Gemeinde für die Berechnung der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge eine geschätzte Grundstücksgröße von 500 m<sup>2</sup> heranzog. Bei 2 Grundstücken beanstandete der Prüfungsausschuss 2013 die zugrunde gelegte Grundstücksgröße und forderte eine Neuberechnung. Daraufhin ergingen an die Grundeigentümer Bescheide über die Festsetzung der Erhaltungsbeiträge mit zugrunde gelegten Grundstücksgrößen von 1.500 m<sup>2</sup> und 1.200 m<sup>2</sup>. Zu einem der Grundstücke erfolgte 2016 die bescheidmäßige Herabsetzung der Bemessungsgrundlage für den Erhaltungsbeitrag auf die ursprünglich festgesetzten 500 m<sup>2</sup>.

Nach den Regelungen der BAO<sup>15</sup> kann die Abgabenbehörde in einem Bescheid enthaltene Unrichtigkeiten auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen innerhalb eines Jahres berichtigen.

*Die Gemeinde hat die gesetzlichen Grundlagen zur Berechnung der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge zukünftig einzuhalten. Die Bestimmungen der BAO hinsichtlich der Änderungen von Bescheiden sind zu beachten.*

Ein Teilstück<sup>16</sup> eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks wies eine Baulandwidmung auf und war durch eine Gemeindestraße aufgeschlossen. Laut Auskunft der Gemeinde war die Baulandwidmung sowie die verkehrsmäßige Aufschließung bereits 2004 gegeben.

Da der Zeitraum zwischen dem Entstehen des Abgabenspruchs und dem Prüfungszeitpunkt über 5 Jahre beträgt, ist der Aufschließungsbeitrag verjährt und kann erst bei tatsächlicher Bebauung eingehoben werden. Erhaltungsbeiträge können folglich ebenfalls nicht vorgeschrieben werden.

*Auf die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen ist verstärkt zu achten.*

Nach § 25 Abs. 5 Oö. ROG 1994 ist der Aufschließungsbeitrag durch Bescheid der Gemeinde in 5 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren in jährlichen Raten zu je 20 % fällig. § 25 Abs. 2 regelt, dass die Verpflichtung einen Aufschließungsbeitrag zu entrichten, bis zur Vorschreibung der Kanal- und Wasseranschlussgebühr sowie des Verkehrsflächenbeitrags oder bis zur Entrichtung der privatrechtlichen Anschlussgebühr besteht.

2021 schrieb die Gemeinde einem Grundeigentümer Aufschließungsbeiträge für die Jahre 2018, 2019 und 2020 vor. 2022 unterblieb die Vorschreibung der nächsten Rate der Aufschließungsbeiträge. 2023 erfolgte die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr und des Verkehrsflächenbeitrags.

*Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen sind zu beachten.*

Die Gemeinden sind gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diese Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro m<sup>2</sup> anzuheben, sofern dies zur

---

<sup>15</sup> vgl. §§ 293, 299 und 302 BAO

<sup>16</sup> Größe des Teilstücks: etwa 763 m<sup>2</sup>

Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Die Erstellung einer Baulandbilanz könnte dabei Aufschluss über die bestehenden Baulandreserven der Gemeinde geben.

*Es wird empfohlen, eine Aufstellung über die bestehenden Baulandreserven zu erstellen und auf deren Grundlage den Erhaltungsbeitrag für die Abwasserbeseitigungsanlage auf das gesetzlich geregelte höchstmögliche Ausmaß anzuheben.*

Die Einzahlungen aus Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen beliefen sich 2023 und 2024 auf insgesamt 33.056 Euro. Die Aufschließungsbeiträge transferierte die Gemeinde jährlich in die investive Gebarung, womit eine zweckentsprechende Verwendung gegeben war.

### **Interessentenbeiträge**

Anhand der in den Jahren 2023 bis 2025 von der Gemeinde bewilligten Bauvorhaben erfolgte eine Überprüfung zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge und der Kanalanschlussgebühren.

Den Berechnungen der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze laut der zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011 zugrunde. Die Berechnung der Kanalanschlussgebühren erfolgte nach den Regelungen der zum Zeitpunkt des Kanalanschlusses gültigen Kanalgebührenordnung.

Bei der Überprüfung konnte bei 2 Grundstücken folgender Sachverhalt festgestellt werden:

- Grundstück 450/2  
Die Gemeinde stellte dem Eigentümer im November 2022 die 3. Rate der Aufschließungsbeiträge (Kanal und Verkehr) in Rechnung. Aufgrund der Bebauung des Grundstücks erfolgten im Dezember 2022 und Oktober 2023 die bescheidmäßigen Vorschreibungen der Kanalanschlussgebühr und des Verkehrsflächenbeitrags, wobei höhere Aufschließungsbeiträge<sup>17</sup> in Abzug gebracht als tatsächlich an die Gemeinde bezahlt wurden.
- Grundstück 37/1  
Der Eigentümer entrichtete im November 2024 die 4. Rate der ihm in Rechnung gestellten Aufschließungsbeiträge. Im Dezember 2024 erfolgte die Vorschreibung und Bezahlung der Kanalanschlussgebühr und des Verkehrsflächenbeitrags unter Anrechnung der geleisteten Aufschließungsbeiträge, wobei diese Anrechnung höher ausfiel als die tatsächlich bezahlten Beiträge<sup>18</sup>.

Nach § 26 Abs. 5 Oö. ROG 1994 sind geleistete Aufschließungsbeiträge auf die Kanal- und Wasseranschlussgebühren sowie den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen. Dabei ist ab dem Monat ihrer vollständigen Entrichtung eine Valorisierung der Beiträge vorzunehmen.

*Aufschließungsbeiträge sind erst nach ihrer vollständigen Entrichtung valorisiert anzurechnen. Die Kanalanschlussgebühren und Verkehrsflächenbeiträge sind nachzuerrechnen.*

### **Grundstück 37/1**

Nach Bezahlung der Interessentenbeiträge schrieb die Gemeinde 2025 dem Eigentümer die 5. Rate der Aufschließungsbeiträge von insgesamt 872 Euro vor.

Nach § 25 Abs. 2 Oö. ROG 1994 besteht die Verpflichtung einen Aufschließungsbeitrag zu entrichten, bis zur Vorschreibung der Kanal- und Wasseranschlussgebühr sowie des Verkehrsflächenbeitrags oder bis zur Entrichtung der privatrechtlichen Anschlussgebühr.

---

<sup>17</sup> 1.025,51 Euro anstatt 891,75 Euro (Kanal) und 1.731,06 Euro anstatt 1.659,69 Euro (Verkehr)

<sup>18</sup> 1.465,04 Euro anstatt 1.234,24 Euro (Kanal) und 2.658,27 Euro anstatt 2.254,68 Euro (Verkehr)

*Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach nach Vorschreibung der Anschlussgebühr sowie des Verkehrsflächenbeitrags keine Aufschließungsbeiträge mehr vorgeschrieben werden können, sind zu beachten. Die zu viel bezahlten Beiträge sind rückzuerstatten.*

### **Grundstück 185/1**

2023 erfolgte die baubehördliche Bewilligung eines Wohnhausanbaus, wodurch sich die ursprüngliche Bemessungsgrundlage vergrößerte. Das Bauvorhaben konnte im Oktober 2025 fertiggestellt werden. Die Vorschreibung einer ergänzenden Anschlussgebühr war zum Prüfungszeitpunkt nicht festzustellen.

Nach § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung ist bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau eine ergänzende Anschlussgebühr zu entrichten, sofern eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage vorliegt und die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Nach § 5 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr mit Vollendung der Bauarbeiten.

*Die geltenden Regelungen der Gebührenordnung sind zu beachten. Die ergänzende Kanalanschlussgebühr ist umgehend vorzuschreiben.*

Die Einzahlungen aus Verkehrsflächenbeiträgen und Kanalanschlussgebühren beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 58.342 Euro, welche die Gemeinde zweckentsprechend in die investive Gebarung transferierte.

### **Strom**

Die Auszahlungen für Strom beliefen sich auf 11.672 Euro (2023) und 8.488 Euro (2024). Die höchsten Stromverbräuche verzeichneten dabei die Bereiche Volksschule und Abwasserbeseitigung.

Der zum Prüfungszeitpunkt gültige Stromliefervertrag stammte vom 13. Juni 2024 und wies eine Gültigkeit bis Jahresende 2027 auf. Der Netto-Arbeitspreis war gestaffelt nach Jahren der Vertragslaufzeit. 2024 belief er sich auf 14,4 Cent pro kWh und verminderte sich schrittweise bis 2027 auf 10,9 Cent pro kWh. Der Grundpreis war mit 2,50 Euro netto je Zählpunkt festgesetzt.

Der Abschluss des Stromliefervertrags erfolgte durch den Bürgermeister.

Nach den Regelungen der Oö. GemO 1990 lag die Zuständigkeit für den Abschluss des Stromliefervertrags aufgrund des zu erwartenden Stromaufwands nicht beim Bürgermeister, sondern beim Gemeindevorstand.

*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.*

Eine Einholung von Vergleichsangeboten vor Abschluss des Stromliefervertrags fand nicht statt.

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ sind Energiekosten sowie Energieverbräuche rechtzeitig vor Ablauf der Vertragsbindung zu prüfen. Es sind entsprechende Vergleichsangebote einzuholen und gegebenenfalls Nachverhandlungen zu führen und zu dokumentieren.

*Es wird empfohlen, zukünftig entsprechende Vergleichsangebote einzuholen.*

Im Nachtragsvoranschlag 2025 und im Voranschlag 2026 waren Gesamtauszahlungen für Strom von 17.000 Euro und 16.700 Euro budgetiert.

Auf den Gebäuden der Volksschule und des Kindergartens befanden sich Photovoltaikanlagen. Durch die Einspeisung des erzeugten Stroms erhielt die Gemeinde jährliche Erlöse von 849 Euro (2023) und 1.062 Euro (2024).

Zum Prüfungszeitpunkt befand sich auf der gesamten Dachfläche des ehemaligen Bäckereigebäudes eine Photovoltaikanlage. Auch die Anlage am Kindergartengebäude ließ die Gemeinde 2025 vergrößern und im Zuge dessen im Gemeindeamtsgebäude einen Energiespeicher installieren. Ab 2026 war geplant, die gewonnene Energie für den Betrieb der Straßenbeleuchtung zu verwenden, womit sich der Stromverbrauch in Folgejahren weiter reduzieren sollte.

## **Wärmeversorgung**

Die Wärmeversorgung des Amtsgebäudes und der Volksschule sowie des Feuerwehrgebäudes inkl. Musikheim erfolgte über die örtliche Nahwärmanlage.

Mit dem Nahwärmanbieter bestanden Wärmelieferungsübereinkommen, deren Abschlüsse 1999 und 2009 erfolgten. Der vertraglich vereinbarte Anschlusswert betrug in Summe 245 kW.

Zusätzlich schloss die Gemeinde 2025 2 weitere Wärmelieferungsübereinkommen mit dem Anbieter für das ehemalige Bäckereigebäude und die an die Volksschule angebauten Wohnungen ab. Die Anschlusswerte waren mit 25 kW und 30 kW festgesetzt.

Der Wärmepreis, bestehend aus der Jahresgrundgebühr sowie dem Arbeits- und Messpreis, waren an eine Wertsicherung<sup>19</sup> gebunden. In der zuletzt übermittelten Jahresabrechnung des Wärmelieferanten kam ein Netto-Arbeitspreis von 106,53 Euro je MWh zur Verrechnung. Die Jahresgrundgebühr belief sich auf 39,33 Euro netto je kW der jeweils vereinbarten Anschlussleistungen. Der jährliche Messpreis betrug 294,98 Euro netto.

Für das Gemeindeamt und die Volksschule errechneten sich Brutto-Wärmepreise je MWh von 183,26 Euro und 167,42 Euro. Der Richtwert des Landes OÖ für den Wärmepreis wäre in der Heizperiode 2024/25 bei 150,55 Euro brutto gelegen.

*Eine Überschreitung dieses Richtwerts sollte vermieden werden. Gegebenenfalls sollten Preisverhandlungen mit den Wärmelieferanten geführt werden.*

2023 und 2024 beliefen sich die Gesamtauszahlungen auf 33.747 Euro und 30.193 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2025 und im Voranschlag 2026 waren Auszahlungen von 33.500 Euro und 45.500 Euro vorgesehen.

## **Versicherungen**

Der Prämienaufwand für Versicherungen lag 2023 und 2024 bei 10.904 Euro und 11.973 Euro. 2024 entsprachen die Versicherungskosten einem Wert von 9,30 Euro je Einwohner und befanden sich damit auf einem durchschnittlichen Niveau.

Für 2 Feuerwehrfahrzeuge<sup>20</sup> schloss die Gemeinde 1995 eine Brandversicherung ab. Ein versichertes Fahrzeug war zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr in Verwendung. Für das 2023 neu angekaufte Tanklöschfahrzeug bestand eine Vollkaskoversicherung, mit welcher auch Brandschäden abgedeckt waren.

Für das Gemeindeamt inkl. Wohnungen, die Volksschule, den Kindergarten und die Feuerwehr bestanden Elektronikversicherungen. Bei einer weiteren Versicherungsgesellschaft war für das Gemeindeamt eine zusätzliche Elektrogeräteversicherung abgeschlossen.

Bei Elektronikversicherungen sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse Aufschluss über die Notwendigkeit geben können.

*Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung dieser Versicherungen zu überdenken.*

Die Durchführung einer unabhängigen Versicherungsanalyse erfolgte im 2-Jahres-Intervall durch ein Maklerbüro.

---

<sup>19</sup> Index „Energie aus Biomasse“

<sup>20</sup> Tanklöschfahrzeug, Löschfahrzeug

## **Förderungen und freiwillige Auszahlungen**

Die Höhe der Förderungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen setzte der Gemeinderat aufgrund eingelangter Ansuchen jährlich in einem Beschluss fest. Den Auszahlungen der Förderungen lagen Verwendungsnachweise zugrunde.

Der örtliche Sport- und Musikverein erhielten die an die Gemeinde entrichteten Mietkosten<sup>21</sup> im Subventionsweg retour. Zu diesen Subventionen lagen keine Gemeinderatsbeschlüsse vor.

*Über die Gewährung von Subventionen sind entsprechende Beschlüsse zu fassen.*

Die Gemeinde gewährte 2023 bis 2025 Betriebsförderungen in Form von Kommunalsteuerrückvergütungen von 50 % für einen Zeitraum von 3 Jahren. Die Rückvergütungen beliefen sich laut den Haushaltskonten auf insgesamt 7.438 Euro.

Die Bestimmungen betreffend die Gewährung von Betriebsförderungen legte das Land OÖ mit Schreiben Gem-310001/703-2001-Mt/Wö vom 21. September 2001 fest. Voraussetzung für derartige Förderungen ist, dass mit den Förderungswerbern nach Prüfung der Förderungswürdigkeit schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Die Gewährung der Förderungen erfolgte aufgrund formloser Ansuchen der Betriebe. Fördervereinbarungen bestanden nicht.

*Für Betriebsförderungen sind zukünftig Fördervereinbarungen abzuschließen.*

## **Post-Partnerstelle – Haushaltsansatz 680000**

Die 2022 eingerichtete Post-Partnerstelle verzeichnete Einzahlungen in Höhe von 11.003 Euro und 12.702 Euro.

Sämtliche Auszahlungen (zB Portogebühren, Personalkosten für die Betreuung) waren dem Haushaltsansatz nicht angelastet, sondern buchhalterisch unter dem Haushaltsansatz der Gemeindeverwaltung dargestellt.

*Die Auszahlungen sollten verursachergerecht in der Buchhaltung abgegrenzt und auf den entsprechenden Haushaltsansatz umgelegt werden.*

---

<sup>21</sup> 3.300 Euro und 4.580 Euro

# Gemeindevertretung

## Gemeinderat und -vorstand

Der Gemeinderat hat gemäß § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Den Gemeindevorstand hat der Bürgermeister gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Der Gemeinderat hielt 2023 4 Sitzungen, 2024 6 Sitzungen und 2025 8 Sitzungen ab. Der Gemeindevorstand trat 2023 8mal, 2024 5mal und 2025 7mal zusammen. Die gesetzlich vorgegebenen Prüfungsintervalle konnten somit erfüllt werden.

## Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

| Jahr                | Repräsentationsausgaben |              | Verfügungsmittel |              |
|---------------------|-------------------------|--------------|------------------|--------------|
|                     | 2023                    | 2024         | 2023             | 2024         |
| möglicher Rahmen    | 4.126                   | 4.261        | 8.253            | 8.522        |
| Budgetansatz        | 5.000                   | 4.100        | 10.000           | 8.200        |
| <b>Auszahlungen</b> | <b>2.638</b>            | <b>3.961</b> | <b>6.883</b>     | <b>8.130</b> |

Die Gemeinde kann im Voranschlag Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit vorsehen. Eine Überschreitung der Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben ist unzulässig.

Die budgetierten Kreditansätze bei den Repräsentationsausgaben und den Verfügungsmitteln überschritten 2023 die rechtlich möglichen Rahmen.

*Die rechtlichen Vorgaben betreffend die maximal zu veranschlagende Höhe sind zu beachten.*

Die verausgabten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben lagen in beiden Jahren unter den veranschlagten Höchstgrenzen gemäß den Voranschlägen.

Die Auszahlungen beliefen sich 2024 auf insgesamt 12.091 Euro bzw. 9,39 Euro je Einwohner.

## Prüfungsausschuss

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss trat 2023, 2024 und 2025 je 5mal zusammen und erfüllte somit seinen gesetzlichen Prüfungsauftrag.

## Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe ist vom Gemeinderat mit mindestens 1 % und höchstens 3 % des Bürgermeisterbezugs festzulegen.

Eine Sitzungsgeld-Verordnung beschloss der Gemeinderat am 4. November 2021. Das Sitzungsgeld betrug für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse 1 % des Bürgermeisterbezugs.

Die ausbezahlten Sitzungsgelder betragen in Summe 2.903 Euro (2023), 3.044 Euro (2024) und 4.087 Euro (2025). Es erfolgte eine korrekte Berechnung der Sitzungsgelder.

Die Berechnung der Sitzungsgelder erfolgte entsprechend der gültigen Sitzungsgeldverordnung und ergab daher keine Beanstandungen.

### **Bezüge und Aufwandsentschädigungen**

Die Gemeinde bezahlte den Bezug für den Bürgermeister und die Aufwandsentschädigungen für den Vizebürgermeister und die Fraktionsobleute im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Die Auszahlungen für die Tätigkeiten der gewählten Organe beliefen sich laut den Lohnkonten auf 69.020 Euro (2023), 72.358 Euro (2024) und 75.909 Euro (2025).

Die Überprüfung der Auszahlungsbeträge ergab keine Beanstandungen.

## Investitionen

Das Investitionsvolumen (ohne Berücksichtigung sonstiger Investitionen mit Vorhabencode 2) bezifferte sich 2023 und 2024 auf insgesamt 1.751.234 Euro, wovon 1.355.282 Euro auf 2023 und 395.952 Euro auf 2024 entfielen. Die Gesamtauszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Geldbeträge in Euro):

| Bereich             | Betrag           | Prozent    |
|---------------------|------------------|------------|
| Geschäftsgebäude    | 870.931          | 50         |
| Feuerwehr           | 421.200          | 24         |
| Abwasserbeseitigung | 116.691          | 7          |
| Güterwege           | 109.980          | 6          |
| Ortsplatzgestaltung | 72.204           | 4          |
| Sportplatz          | 67.203           | 4          |
| Straßenbau          | 60.917           | 3          |
| Kindergarten        | 32.108           | 2          |
| <b>Summe</b>        | <b>1.751.234</b> | <b>100</b> |

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 50 % auf Vermögensveräußerungen, zu 35 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 7 % auf diverse Kapitaltransferzahlungen, zu 4 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge und zu 4 % auf Eigenmittel der Gemeinde auf.

Im Rechnungsabschluss 2024 waren folgende investive Einzelvorhaben mit einem Überschuss oder Fehlbetrag ausgewiesen (Beträge in Euro):

| Vorhaben                    | Überschuss      | Fehlbetrag      |
|-----------------------------|-----------------|-----------------|
| Notstromaggregat            | 9.577           |                 |
| Straßenbau BA 08            | 60.110          |                 |
| Kanal BA 12                 |                 | -340.018        |
| Kanal BA 11                 |                 | -9.434          |
| Buswartehaus u. Ortsplatz   |                 | -3.480          |
| Hangwasserschutz Sportplatz |                 | -39.311         |
| <b>Summe</b>                | <b>69.687</b>   | <b>-392.243</b> |
| <b>Saldo</b>                | <b>-322.556</b> |                 |

2 Vorhaben stellten sich zum Prüfungszeitpunkt ausfinanziert dar. Die Fertigstellung der restlichen Vorhaben war bis 2030 mittels Bundes- und Landeszuschüssen, Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen sowie Eigenmitteln geplant.

### Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2026 bis 2030 waren Auszahlungen für Investitionen von 4.051.100 Euro (Code 1) zuzüglich sonstiger Investitionen (Code 2) von 31.000 Euro vorgesehen. Die größte Auszahlungsposition nahm dabei die geplante Erweiterung der Volksschule Schildorn ein.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2026 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 80 %.

## **Feststellungen zu einzelnen Vorhaben**

### **Verkauf GZ-Betriebs GmbH**

Am Rande des Gemeindegebiets erfolgte 2004 die Errichtung eines Betriebsgebäudes, das sog. „Gründerzentrum Schildorn“. Zu diesem Zweck gründete die Gemeinde gemeinsam mit 2 weiteren Unternehmen mit Gesellschaftervertrag vom 16. März 2004 die „GZ-Betriebs GmbH“. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Vertrags erteilte das Land OÖ mit Schreiben vom 29. April 2004.

2007 erfolgte eine zusätzliche Erweiterung des Gebäudes. Ziel der Errichtung war die Schaffung diverser Büroräumlichkeiten, die nach Bauabschluss an verschiedene Unternehmen vermietet waren.

Mit Kaufvertrag vom 15. Dezember 2022 verkaufte die „GZ-Betriebs GmbH“ das Betriebsgebäude an ein Unternehmen zu einem Gesamtkaufpreis von 1.260.000 Euro. Ein Anteil in Höhe von 781.560 Euro entfiel dabei auf die Beteiligung der Gemeinde.

Einen Teil des Verkaufserlöses in Höhe von 606.377 Euro verwendete die Gemeinde für die Leistung von Sondertilgungen bei 2 Darlehen. Den verbleibenden Erlös von 175.183 Euro führte sie der allgemeinen Haushaltsrücklage zu.

### **Buswartehaus und Ortsplatzgestaltung**

Die Gemeinde errichtete 2024 im Ortskern ein neues Buswartehaus inklusive Radabstellanlage. Innerhalb des Buswartehauses befanden sich 2 Automaten, deren Aufstellung und Betrieb durch 2 verschiedene Betreiber erfolgte.

Die Investitionskosten beliefen sich auf insgesamt 72.894 Euro. Die Auftragsvergaben der einzelnen Gewerke erfolgte mittels Direktvergaben an die jeweiligen Best- oder Billigstbieter anhand von Vergleichsangeboten.

Die Finanzierung konnte mittels Bundes- und Landesbeiträgen, Kapitaltransferzahlungen und Eigenmitteln abgewickelt werden.

Das Vorhaben wies im Rechnungsabschluss 2024 einen Fehlbetrag von 3.480 Euro aus. Zum Prüfungszeitpunkt stellte es sich ausfinanziert dar.

## **Schlussbemerkung**

Die Gemeinde Schildorn gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 27. April 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter, seinem Nachfolger und den weiteren Bediensteten der allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Schildorn die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Heidemarie Schachinger